Die
Gelddelikte des Reichsstrafgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Schlüter

bacc. iur. aus Schmerlecke.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Seinen lieben Eltern

gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung: Das Objekt des Verbrechens 1
B. Die systematische Stellung der Gelddelikte 7
C. Die Tatbestände und Strafen 18

I. Echte Gelddelikte.

§ 1. Falschmünzerei 20
§ 2. Behandlung der Papiere des § 149 42
§ 3. Münzfälschung 47

II. Unechte Gelddelikte.

§ 4. Inverkehrbringen ohne Einverständnis mit dem Prinzipaltäter 52
Fall 1: Der Inverkehrbringer kennt die Unechtheit bei der Besitzerlangung . . 52
Fall 2: Der Inverkehrbringer empfängt das falsche oder verfälschte Geld als echtes (Abschieben) 58
Fall 3: Gewohnheitsmäßiges Inverkehrbringen verringerten Geldes . . . 67
§ 5. Inverkehrbringen verringerter Münzen im Einverständnis mit dem Verringerer (§ 150) 70
§ 6. Einführen schlechten Geldes (§ 147) 71

III. Gemischte Gelddelikte.

§ 7. Münzverringerung 74
§ 8. Inverkehrbringen falschen oder verfälschten Geldes seitens desjenigen, der es ohne die Absicht, es als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, nachgemacht oder verfälscht hat 79

Seite

IV. Sonstige, nicht unter echte, unechte oder gemischte Gelddelikte fallende strafbare Handlungen in Beziehung auf Geld oder Gelddelikte.

§ 9. Anfertigen oder Anschaffen von Stempeln usw. als strafbare Vorbereitungshandlung 82
§ 10. Die Einziehung nach § 152 87
§ 11. Anfertigen von Stempeln usw. ohne Auftrag einer Behörde 89
§ 12. Abliefern der betr. Gegenstände an einen Nichtempfangsberechtigten 91
§ 13. Unternehmen des Abdruckes von Stempeln usw. ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde 92
§ 14. Abgabe der Abdrücke von Stempeln usw. an Nichtempfangsberechtigte 93
§ 15. Unterlassungsdelikt 93

D. Anhang: Die im Gesetz betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papieres gegen unbefugte Nachahmung vom 26. 5. 1885 unter Strafe gestellten Handlungen 96

Literaturverzeichnis.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. Leipzig 1895.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. 2. Abt. 1. 2. Aufl. Leipzig 1904.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. 2. Aufl. Bd. 2. Leipzig 1890/91.

Caspar, Abschieben falschen Geldes. Göttinger Dissertation 1896.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 1, 3, 5, 6, 14.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen Rechts, herausgegeben von Mittermaier. Gießen 1847.

Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Leipzig 1901.

Gerland im Gerichtssaal Bd. 59 Heft 2/3, 4/5.

Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. München 1885.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten. 2. Teil. Berlin 1852.

Grimm, Weistümer. Teil 2. Göttingen 1840.

Gubser, Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz. Züricher Dissertation 1891.

Hälschner, System des preußischen Strafrechts. Teil 2. Bonn 1868.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Abt. 2. Bonn 1887.

Hartmann, über den rechtlichen Begriff des Geldes. Braunschweig 1868.

Knies, Das Geld. Berlin 1873.

Lenz, Die Fälschungsverbrechen. Bd. 1. Stuttgart 1897.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. Berlin 1905.

Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Frankfurt a. M. 1885.

Loewenstein, Die Verbrechenskonkurrenz nach dem RStG. Stuttgart 1883.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Merkel in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1 und 2. Leipzig 1880.

Merkel in Holtzendorffs Handbuch Bd. 3. Berlin 1872.

Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.

Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Bd. 1. Berlin 1905.

Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Ausg. Berlin 1901.

Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.

Rein, Kriminalrecht der Römer. Leipzig 1844.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.

Schütze, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1873.

Thomsen im Gerichtssaal 1878.

v. Wächter, Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.

A. Einleitung.

Das Objekt des Verbrechens.

Das Reichsstrafgesetzbuch behandelt die Münzverbrechen und Münzvergehen in Abschn. 8 §§ 146—152. Dazu kommen im § 360 Ziff. 4 und 5 Bestimmungen über Handlungen, die sich als Übertretungen charakterisieren, und § 139 enthält u. a. die Bestrafung der unterlassenen Anzeige des bevorstehenden Münzverbrechens.

Für die späteren Ausführungen ist die Frage nach dem Objekte der Gelddelikte, d. h. hier selbstverständlich nach dem Angriffs- oder Schutzobjekte (wohl zu unterscheiden von dem Handlungsobjekt) unerläßlich. Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von der Beantwortung der tiefer liegenden nach dem Objekte des Verbrechens überhaupt.

Da eine ausführliche Erörterung dieser vielumstrittenen Frage nicht im Rahmen der gegenwärtigen Arbeit liegt, dürfte es genügen, die in der Literatur vertretenen Hauptansichten in Anlehnung an die Gerlandschen Ausführungen[1]) kurz darzustellen.

Drei Hauptansichten sind in der Wissenschaft über das Objekt des Verbrechens vertreten, und zwar soll Objekt des Verbrechens sein:

---

[1]) Gerichtssaal Bd. 59 Heft 2/3.

1. ein bestimmtes subjektives Recht,
2. ein rechtlich geschütztes Interesse,
3. ein Rechtsgut.

Die erste Ansicht wird hauptsächlich vertreten von Feuerbach und Loening.

Feuerbach[1]) unterschied Verbrechen und Vergehen oder Polizeiübertretungen.

Erstere beide sollten zum Objekt ein subjektives Recht, die letzteren überhaupt kein Recht zum Objekt haben, sondern sie sollten lediglich gesetzlich strafbare Handlungen darstellen.

Loening[2]) begründet seine Ansicht folgendermaßen:

1. „Jedes Verbrechen ist Unrecht, Rechtsverletzung, rechtswidriges Verhalten; ein nicht rechtswidriges d. h. rechtmäßiges Verbrechen ist ein Widersinn.

2. Jede Rechtsverletzung besteht in der Verletzung einer Rechtspflicht des Handelnden, eine Rechtsverletzung, die keiner rechtlichen Verbindlichkeit des Handelnden zuwiderliefe, ist ein Widersinn.

3. Jeder rechtlichen Verbindlichkeit eines Subjekts muß notwendig gegenüberstehen das subjektive Recht, der Anspruch eines anderen auf Einhaltung oder Erfüllung dieser Verbindlichkeit. Eine Rechtspflicht, deren Einhaltung oder Erfüllung ein anderer nicht zu fordern bezw. durchzusetzen berechtigt wäre, deren Einhaltung oder Erfüllung sonach dem Belieben des Verpflichteten überlassen wäre, gibt es nicht. Jedes Verbrechen muß daher notwendig gegen das subjektive Recht einer anderen Person, sei es einer privaten, sei es einer öffentlichen Persönlichkeit gerichtet sein.

4. Eine Verletzung objektiven Rechts, die etwas anderes sein soll, als die Verletzung eines subjektiven Rechts, gibt es

---

[1]) Feuerbach, Lehrb. d. gem. Strafr. herausgegeben von Mittermaier.

[2]) Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht.

nicht, denn alles objektive Recht ist nichts anderes, als eine abstrakte Bezeichnung, Deklarierung für das Entstehen und Vergehen subjektiver Rechte und der mit diesen untrennbar verbundenen subjektiven Verbindlichkeiten."

Einwand: Es gibt zweifellos Delikte, die sich nicht auf ein bestimmtes subjektives Recht beziehen, wie Religionsdelikte, die Polizeivergehen: Betteln und Landstreicherei. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, mußte Feuerbach selbst neben den eigentlichen Verbrechen Polizeidelikte und sogen. vage Verbrechen konstruieren, für die kein bestimmtes einzelnes subjektives Recht als Objekt angegeben werden kann.

Hauptsächlich aus diesem Grunde muß m. E. diese Theorie abgelehnt werden. Die Lehre wäre aber vollständig unhaltbar, wenn ein subjektives Recht überhaupt nicht verletzt werden könnte, wie Gerland[1]) mit Binding[2]) behauptet.

Dieser Ansicht möchte ich aber nicht ohne weiteres beitreten. Gerlands Beweis ist richtig, wenn die fast allgemeine Definition des subjektiven Rechts als Handelndürfen oder Wollendürfen absolut korrekt ist, was mir aber noch zweifelhaft erscheint.

Der Hauptverteter der zweiten Ansicht: Objekt des Verbrechens ist ein rechtlich geschütztes Interesse, ist Liszt.[3])

Er lehrt: „Das Verbrechen ist als Unrecht materiell ein Angriff auf die durch die staatlichen Normen rechtlich geschützten Interessen. Das Verbrechen ist in seiner typischen Erscheinungsform Rechtsgüterverletzung, d. h. Verletzung eines durch die Rechtsordnung geschützten menschlichen Lebensinteresses. Unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Schranken verbietet die Rechtsordnung auch die Gefährdung eines Rechtsgutes."

---

[1]) Gerland, Gerichtssaal S. 94.
[2]) Binding, Handb. I S. 189ff.
[3]) v. Liszt, Lehrb. S. 118.

S. 118 Anm. 2: „Es ist klar, daß die Ausdrücke „Verletzung“ und „Gefährdung“, die sich streng genommen nur auf äußere Ereignisse beziehen, hier in übertragenem Sinne gebraucht werden. „Rechtsverletzung“ ist nur ein Bild. Verletzt und gefährdet werden die Menschen oder Sachen, in welchen sich als Subjekten oder Objekten das Interesse verkörpert.“

S. 96 Anm. 2: „Jedes Verbrechen richtet sich als Rechtswidrigkeit gegen ein bestimmtes Rechtsgut. Als Handlung aber ist ein Verbrechen nur denkbar an Gegenständen der Sinnenwelt an Menschen oder Sachen.

Diese müssen daher in irgend einer Beziehung zu dem Rechtsgute stehen, als dessen Verkörperung erscheinen, damit die an ihm begangene Handlung Rechtswidrigkeit sein kann.“

Gerland lehnt auch diese Ansicht zunächst mit der Begründung ab, daß rechtlich geschützte Interessen ebensowenig wie ein subjektives Recht verletzt werden können. Nach obigem kann ich diesen Grund nicht als unbedingt stichhaltig anerkennen. Gegen die Ansicht ist aber zweierlei geltend zu machen. Einmal kann man mit Jhering rechtlich geschütztes Interesse als subjektives Recht auffassen, dann gilt das oben Gesagte: Fehlen einzelner bestimmter rechtlich geschützter Interessen bei einzelnen Delikten.

Wenn man aber rechtlich geschütztes Interesse als nicht identisch mit dem subjektiven Recht hinstellt, so wird sich die Folgerung ergeben, daß einheitliche Tatbestände für Delikte überhaupt nicht existieren, da sich einmal bei keinem Delikte alle die Interessen feststellen lassen, die gerade verletzt sind, und sodann diese verletzten Interessen in jedem Falle verschieden sein können.[1]) Mit Recht sagt Gerland (S. 96): „Die Interessen sind nur das Motiv für Strafgesetze, nicht aber das Objekt der Verbrechen.“

[1]) Gerland S. 95.

Die dritte Ansicht: Das Objekt des Verbrechens ist ein Rechtsgut, vertritt hauptsächlich Binding.[1]) Er geht davon aus, daß eine Verletzung subjektiver Rechte unmöglich sei, selbst wenn ein Angriff auf sie gemacht wird. Er faßt das Verbrechen auf als Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern bezw. als reinen Ungehorsam, d. h. als Handlungen, die deshalb verboten und unter Strafe gestellt sind, weil sich mit ihnen möglicherweise eine Gefährdung von Gütern verknüpft. Er definiert das Rechtsgut folgendermaßen: „Rechtsgut ist alles, was selbst kein Recht, doch in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist, an dessen unveränderter und ungestörter Erhaltung sie nach seiner Ansicht ein Interesse hat und das er deshalb durch seine Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist."

Binding stellt fest, daß viele Verbrechen Angriffe auf subjektive Rechte enthalten und daß diese Angriffe bestimmten Verbrechensarten wesentlich sind, daß der Angriff auf subjektive Rechte aber nur möglich wird durch Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern und daß er ohne letztere also undenkbar ist.

„Der Angriff auf das Rechtsgut erscheint somit als gemeinsames Merkmal aller Verbrechen." Das ist nun zweifellos richtig, ja, wie Gerland mit Recht bemerkt, „selbstverständlich", aber das Wesen des Verbrechensobjektes ist damit nicht erklärt. Diese Ansicht „gibt ein rein formales Moment, das allerdings den Objekten aller Verbrechen gemeinsam ist: Das Wertmoment und den Normenschutz. Aber was die Objekte sind, erfahren wir nicht, und wir wissen nicht, ob die formal einheitlichen Objekte der Verbrechen auch inhaltlich materiell einheitlicher Natur sind. Das aber ist das Wesentliche"

---

[1]) Binding, Normen I S. 353 ff.

(Gerland S. 98). Er fährt dann fort: „Aus der in dieser Hinsicht inhaltlichen Leere des Gutsbegriffes heraus erklären sich zwei Mißstände dieser Theorie: das Schwanken, welches Rechtsgut in fraglichem Falle verletzt oder gefährdet ist, und ferner die Schwierigkeit, bei bestimmten Delikten ein Rechtsgut aufzufinden. Ein scharfes materielles Erkenntnismerkmal fehlt."

Dann entwickelt Gerland auf Grund der Rechtsgutstheorie seine eigene Ansicht.

Was die Rechtsgutstheorie vor den anderen auszeichne, sei der durchaus berechtigte Gedanke, daß das Objekt des Verbrechens etwas Reales sei, daß es in der wirklichen Welt, im greifbaren menschlichen Leben und Handeln und nicht in der Schattenwelt der Begriffe aufzufinden sei. Eben nur wirkliche reale Dinge und Zustände seien Rechtsgüter, nicht auch Begriffe. Bei dieser Auffassung ist die Frage, ob das Objekt der Verbrechen auch materiell stets einheitlicher Natur sei, zu bejahen. Nur tatsächlich vorhandene Zustände können durch eine Handlung berührt, verletzt werden, nur wirklich bestehende Einrichtungen und Zustände des menschlichen Lebens, durch die Rechtsordnung sanktioniert und aus bloß tatsächlichen Lebenseinrichtungen und Lebenstatbeständen zu Rechtseinrichtungen und Rechtstatbeständen erhoben, können sein und sind wirklich das eigentliche Objekt einer Rechtsverletzung, also auch der strafbaren Rechtsverletzung d. h. des Verbrechens. „Das Objekt des Verbrechens ist also eine konkrete, bestimmte Rechtseinrichtung. Alle Verbrechen, die sich gegen ein und dieselbe Rechtseinrichtung wenden, sind nur äußerlich in der Art des Angriffes verschieden, innerlich aber sind sie verwandt miteinander und bilden eine Gruppe"[1]) (S. 104).

[1]) Über das Objekt des Verbrechens handelt besonders eingehend Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens.

B. Die systematische Stellung der Gelddelikte.

Welches ist denn nun speziell das Objekt der Gelddelikte? Welche Rechtseinrichtung wird durch sie verletzt?

In der Literatur sind hauptsächlich folgende Ansichten vertreten:

1. Objekt der Gelddelikte ist die publica fides.

Verfochten wird diese Ansicht von Hälschner,[1]) der schreibt:

„Wie die Urkundenfälschung richten sich die Münzdelikte gegen die publica fides, indem sie das Vertrauen auf die Echtheit der Münzen erschüttern, damit die Sicherheit des Verkehrs stören und eine Wirksamkeit ausüben, deren Bedeutung weit hinausreicht über den Schaden, den einzelne mittels der falschen Münzen Betrogene erleiden."

Berner[2]): „Dennoch faßt es die Münzverbrechen nicht als Verletzungen des Hoheitsrechtes, sondern als Verbrechen gegen den Verkehr, gegen das öffentliche Vertrauen auf."

Ferner: „Allerdings liegt in dem staatlichen Gepräge bei Münzen nur in der vom Staate abgeleiteten Berechtigung bei privaten Inhaberpapieren, noch ein staatliches Moment, aber nicht ein solches, durch welches das Hoheitsrecht zum Hauptgegenstande gemacht wird, sondern nur ein solches,

---

[1]) Hälschner, Gem. deutsches Strafrecht Bd. 2 Abs. 2 S. 571.
[2]) Berner, Lehrbuch S. 411.

wodurch Treue und Glauben zur publica fides erhoben werden."

Hugo Meyer[1]: „Entscheidender Gesichtspunkt ist dabei nicht die Münzhoheit oder das finanzielle Interesse des Staates, sondern das Interesse des rechtlichen Verkehrs."

Bezüglich der Fälschung, zu der er die Münzdelikte rechnet (S. 706): „Zutreffender ist die Bezeichnung dieser Delikte als gegen Treue und Glauben oder gegen die publica fides."

Merkel[2], HRL. unter Fälschung: „Fälschung, Verletzung der publica fides, d. i. des Kredits (der Beweiskraft) gewisser Beglaubigungsformen oder Beglaubigungszeichen für rechtlich bedeutsame Tatsachen."

Unter Münzverbrechen:

„Sie sind Verletzungen der Grundlagen des Geldverkehrs, spezieller: Verletzungen der publica fides in bezug auf Geld."

HHB.: „Die Münzverbrechen sind gerichtet gegen die Grundlagen des Geldverkehrs, genauer gegen den Kredit, der dem Gelde und den öffentlichen Kreditpapieren wesentlichen Formen."

Gubser[3] Anm.: „Dieses Wahrheits- und Echtheitszeichen ist nun bei der Münze der Prägestempel. Ein Angriff auf ihn wird sich in der Regel als eine gegen die Echtheit und dadurch zugleich als eine gegen die Glaubwürdigkeit der durch ihn beglaubigten Tatsache gerichtete Handlung charakterisieren. Wird nun das Vertrauen auf die Echtheit der Münze erschüttert, so wird damit die Sicherheit des Verkehrs gestört. Diese Störung aber, die dadurch bedingte unsichere Lage und dadurch erzeugte Untergrabung des all-

---

[1]) H. Meyer, Lehrbuch S. 719.

[2]) Merkel, HRL. Bd. 1 S. 789, Bd. 2 S. 819; HHB. Bd. 3 S. 215.

[3]) Gubser S. 74.

gemeinen Vertrauens und des allgemeinen Glaubens an die Redlichkeit und Rechtlichkeit des Verkehrs dürften von solcher Tragweite und tiefeinschneidendem Einflusse sein, daß dagegen sowohl die Verletzung des Münzhoheitsrechtes sowie der eventuelle Vermögensschaden des einzelnen ganz zurücktreten müssen.

M. E. darf man dieses allgemeine Vertrauen, diesen allgemeinen Glauben an die Echtheit, Wahrheit und Beweiskraft von gewissen Gewährschaften und ihren damit verbundenen Kredit sehr wohl kurz und bündig als publica fides oder als öffentliche Treue und Glauben bezeichnen." [1])

2. Objekt der Gelddelikte ist die Münzhoheit des Staates.

Vertreten wird diese Ansicht von Loening[2]) und teilweise auch Schütze[3]) (S. 299), der neben der Münzhoheit auch die publica fides für verletzt hält: „Münzdelikte im Sinne dieses Abschnittes sind solche strafbare Handlungen, die ein im weiteren Sinne betrügerisches Täuschungsgebaren an oder mit Geldobjekten enthalten, so die Münzhoheit verletzen wie den öffentlichen Geldverkehr gefährden."

„Gemeinsam ist diesen Münzdelikten außer der Richtung wider die Sicherheit des Geldverkehrs als die Grundlage des öffentlichen Kredits und wider die staatliche Münzhoheit ..."

3. Die Gelddelikte richten sich gegen Interessen als Objekt.

v. Liszt[4]): Angriffsgegenstand der Geldverbrechen ist

[1]) Unter die Gruppe „Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben" stellen die Gelddelikte auch folg. Gesetzbücher: Bayern 1813 A 337 ff. und 425 ff.; Oldenburg 1814 Art. 342 ff. und 454 ff.; Württemberg Art. 206 ff.; Braunschweig §§ 126 ff.; Hannover Art. 196 ff.; Hamburg Art. 103 ff.

[2]) Loening, Grundr. z. Vorlesungen.

[3]) Schütze, Lehrbuch.

[4]) v. Liszt, Lehrbuch S. 519.

mithin nicht das angebliche Rechtsgut der publica fides (Treu und Glauben im rechtlichen Verkehr), das jeder schärferen begrifflichen Fassung widerstrebt. Auch nicht der Kredit (die Beweiskraft) gewisser Beglaubigungsformen für rechtlich bedeutsame Tatsachen (Merkel). Denn nicht wegen der Integrität der Geldzeichen an sich erläßt der Gesetzgeber seine Strafdrohungen, sondern weil durch die Verletzung dieser Integrität andere Rechtsgüter, die Vermögensinteressen des einzelnen, das Interesse des Publikums an der Sicherheit des rechtlichen Verkehrs, sowie die Münzhoheit des Staates bedroht werden. Die Geldverbrechen gehören mithin als Mißbrauch der Geldzeichen zu den durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten Delikten."

4. Binding[1]) endlich bildet eine Gruppe: „Die Verbrechen wider die Beweismittel und die Beglaubigungszeichen." Diese Gruppe umfaßt auch die Gelddelikte, die nach Binding keine eigene Deliktsgruppe bilden. Er kommt bei der Untersuchung der Fälschungsdelikte zu dem Schlusse, daß die Handlungsobjekte immer solche sind, die den Beweis betreffen. Er unterscheidet zwischen Beweismitteln und Beweis- oder Beglaubigungszeichen. Die ersteren sind (S. 112) „größtenteils persönliche Aussagen: sei's mündliche der Parteien, der Zeugen, der Sachverständigen, sei's schriftliche Aussagen in Urkundenform." Dann heißt es (S. 113) weiter: „Bei diesem Gegensatze aber fällt ein wichtiges Beweismittel im weiteren Sinne . . . vollständig aus. Die symbolische Wahrheits- oder Echtheitsbehauptung. Auch sie muß unbedingt einen persönlichen Ursprung haben, sie unterscheidet sich aber von der persönlichen Aussage durch das doppelte, daß das Symbol seinen Urheber fast nie namhaft oder kenntlich machte, vielmehr ganz anonym auftritt oder

[1]) Binding, Lehrbuch II S. 108 ff.

auf ihn auch nur symbolisch hinweist, und daß es keine Aussage, also nicht aus sich verständlich ist, vielmehr seinen Sinn nur dem bald kleineren, bald größeren Kreise Eingeweihter enthüllt, die seine Bedeutung anderswoher schon kennen. Es ist das Wahr-, das Beweis-, das Beglaubigungszeichen ..." Wie die persönlichen Beweismittel im weiteren Sinne schöpfen diese Beweiszeichen „ihre Glaubwürdigkeit, also das Maß ihrer Beweiskraft, lediglich aus der Persönlichkeit ihres Urhebers, der beabsichtigt, sie zum Beweise zu stempeln" (S. 113). „Die beiden Arten der Objekte gemeinsame Art der Fälschung muß also darin bestehen, die Aussage oder das Zeichen als von einem andern als dem wirklichen Urheber herrührend erscheinen lassen." „Mit Beweisaussage und Beweiszeichen sind aber auch die Objekte dieser ganzen Verbrechensgruppe erschöpfend bezeichnet. Sie füllen den Kreis der persönlichen Beweismittel im w. Sinne" (S. 114). Dann sagt Binding, daß jedes Beweismittel ein solches im Rechtssinne erst durch seine rechtliche Anerkennung wird und es vorher kein Objekt deliktischen Angriffes bildet. „Mit jeder rechtlichen Anerkennung einer Beweisaussage oder eines Beweiszeichens aber ist die Voraussetzung für deliktische Angriffe auf dasselbe gegeben" (S. 114). Binding sagt dann weiter, der Satz, daß sich in Beweisaussage und Beweiszeichen die Objekte der ganzen Deliktsgruppe erschöpfen, sei einem Mißverständnis von großer Tragweite und zahlreichen Verzweigungen ausgesetzt. „Beide Objekte sind Mittel zum Beweise. Es liegt nahe genug, den deliktischen Angriff auf das Mittel konzentriert zu denken, statt ihm die Richtung auf die Verwendung des Mittels zum Zweck — auf den Beweisakt — zu geben." Weiter unten (S. 115): „Dogmatisch allein befriedigen kann deshalb nur die Auffassung, daß es sich hier nicht sowohl um Angriffe auf die Beweismittel, als vielmehr um Angriffe durch verbotenes

Manipulieren mit den Beweismitteln auf den Beweis selbst, nicht also beispielsweise um Fälschung der Mittel, sondern um den Falschbeweis selbst handelt. Die durch Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung bildet das angegriffene Rechtsgut." S. 119 endlich: „Der Wahrheitsgehalt der Beweisaussage und des durch das Beweiszeichen Beglaubigten muß neben der Echtheit des Beweismittels als selbständiges Rechtsgut anerkannt und durch selbständige Normen und Strafdrohungen geschützt werden. Es handelt sich eben um die große Gruppe der Verbrechen gegen den Beweis ..."

Zu den Beweismitteln rechnet Binding Beweisaussagen und Urkunden. Dementsprechend gehören hierher die Eides- und Urkundendelikte. Beweiszeichen sind: Geld, Maß, Gewicht, Stempel, Marken, Grenz-, Wasserstands- und amtliche Fleischzeichen sowie Warenzeichen. Dementsprechend sind hierhergehörig als Delikte die Fälschungen aller dieser. Mit allen diesen Delikten zusammen bildet also die Geldfälschung die eine große Gruppe der „Verbrechen wider den Beweis mit Beweismitteln und Beweiszeichen", oder kurz „die Verbrechen wider die Beweismittel und die Beglaubigungszeichen".

Die erste Ansicht ist zu verwerfen, denn die publica fides ist keine Rechtseinrichtung. Nicht an und für sich besteht sie, auch ist sie nicht, wie Lenz[1]) behauptet, ein „Produkt des Verkehrslebens", weil nicht der wirtschaftliche Kredit des Geldes in Frage kommt, sondern das Vertrauen des Publikums auf die wirkliche Echtheit der umlaufenden Beglaubigungszeichen. Gubser[2]) sagt: „Wäre die Prägung Privaten überlassen, so würde Rechtssicherheit und Glauben an den

[1]) Lenz, Fälschungsverbrechen S. 29.
[2]) Gubser S. 13.

öffentlich bestimmten Wert des Geldes aufs tiefste erschüttert werden." Die publica fides besteht, wie Gerland[1]) richtig sagt, nur als Eigenschaft einer vorhandenen Rechtseinrichtung, nämlich der Rechtseinrichtung, wonach die Herstellung der Beglaubigungszeichen beim Staate selbst ruht oder dieser dieselbe kontrolliert, und auf diese Rechtseinrichtung stützt sich die Begründung des oben erwähnten Kredits der publica fides.

Hören wir endlich den großen Leipziger Strafrechtslehrer Binding[2]) bezüglich der Theorie der publica fides.

Er geht von der Entstehungsgeschichte derselben aus und erkennt schließlich in ihr das alte Recht auf Wahrheit nur in neuer Gewandung wieder. Niemand, sagt Binding bezüglich der Literatur, habe sich die Mühe gegeben, klarzustellen, was die publica fides denn nun wirklich sei. Mit Recht stellt er die Frage, ob die publica fides, gefaßt als allgemeines Vertrauen, Vertrauen auf Wahrheit oder auf Echtheit darstelle. Er sagt, daß das Publikum zwischen beiden nicht zu unterscheiden wisse, und es diesem allein auf die Wahrheit, nicht auf die Echtheit ankomme, während die Fälschung mit der Echtheit und nicht mit der Wahrheit zu tun habe. Mit Recht fragt er ferner, ob denn wirklich falsche Münze usw., die man schon von weitem als solche erkennt, geeignet sei, stets das „öffentliche Vertrauen" in die echte Münze zu erschüttern. Ferner: „Die Theorie der publica fides stimmt mit keiner Erscheinung des Rechtslebens, ist also falsch aus ihm abstrahiert. Ihr großer Fehler besteht darin, den Gegenstand der Fälschung, der vollständig unabhängig steht von seiner Kraft, Glauben bei der Allgemeinheit zu

---

[1]) Gerland, Gerichtssaal 59 S. 105 ff.
[2]) Binding, Lehrbuch II S. 120 ff.

wirken oder nicht zu wirken, mit dieser vielfach nur vermuteten, vielfach sogar nur fingierten, jedenfalls ganz unkontrollierbaren Folge des Glaubens in unlösliche Beziehung zu setzen. Dadurch muß dann der Anschein entstehen, das Wesentliche der Fälschung sei die Täuschung des Publikums, während der Betrug es mit der Täuschung des einzelnen zu tun habe. Vollen Bankrott muß sie endlich den echten Beweismitteln unwahren Inhalts gegenüber machen; denen kommt ja publica fides zu, öffentlicher Glaube für die Lüge!"

Auch die zweite Ansicht ist abzulehnen. Die Münzhoheit ist ein subjektives Recht. Gegen seine Aufführung als Objekt der Gelddelikte kann hier auf das oben als Einwand gegen die Ansicht, daß ein subjektives Recht Objekt des Verbrechens sei, Angeführte verwiesen werden. Es würde aber auch, wollte man sie doch als prinzipalen Gesichtspunkt bei Bestrafung der Gelddelikte hinstellen, der Staat das Hoheitsrecht anderer fremder Staaten schützen, denn in den Gesetzgebungen der Neuzeit sind Zuwiderhandlungen gegen eigene und fremde Münzen gleichgestellt.

Hälschner[1]) sagt: „Mit Recht legt das Gesetz auf den Schutz der Münzhoheit gar keinen Wert, denn der Staat übt dies Recht heute nicht mehr im eigenen fiskalischen Interesse, sondern lediglich in dem des Publikums und straft die Münzfälschung auch aller ausländischen Münzen sicherlich nicht, um das Hoheitsrecht aller fremden Staaten zu schützen."

Bezüglich der dritten Ansicht ist zu merken: Nach früher Gesagtem stellen sich die Interessen wohl als Motiv von Strafgesetzen, nicht aber als Objekt von Verbrechen dar. Nach dem Mittel des Angriffs ist überhaupt keine Deliktsgruppe zu bilden, da diese nur ein rein äußerliches Merkmal sind,

---

[1]) Hälschner II S. 571 Anm. 2; gegen Loening auch Binding II S. 109 Note 2.

Deliktsgruppen aber nur nach begrifflichen Merkmalen gebildet werden dürfen.[1])

Was endlich den Bindingschen Standpunkt anbetrifft, so ist ja der Beweis eine Rechtseinrichtung, und da oben als Objekt des Verbrechens eine Rechtseinrichtung angenommen wurde, würden sich danach die Gelddelikte gegen die Rechtseinrichtung des Beweises richten. Wie weiter unten ausgeführt, ist das Angriffsobjekt der Gelddelikte aber nicht die Rechtseinrichtung des Beweises sondern die der Zirkulationsmittel. Nicht in erster Linie ist das Geldstück ein Beweiszeichen, sondern ein Zirkulationsmittel. Bei den Gelddelikten ist der prinzipale Gesichtspunkt m. E. nicht die in demselben liegende Behauptung des Täters, er sei zur Vornahme der betreffenden Handlung befugt, sondern daß als Folge der deliktischen Tätigkeit Geld geschaffen wird oder zirkuliert, das kein echtes Zirkulationsmittel ist, das den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügt.[2])

Um sich darüber klar zu werden, welche Rechtseinrichtung das Objekt der Gelddelikte bildet, müssen die Gegenstände ins Auge gefaßt werden, die das RStGB. geschützt wissen will.

§ 146 spricht von inländischem und ausländischem Metall- und Papiergeld, und § 149 stellt letzterem gleich: die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche vom Reich, dem norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate, oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

---

[1]) Binding, Lehrbuch II S. 109 Note 2; Gerland S. 82; Hälschner II S. 515/16.

[2]) vgl. Gerland S. 121 f.

Diese neben dem Metall- und Papiergelde aufgeführten Wertpapiere haben mit dem Metall- und Papiergelde Eigenschaften gemein, die Grund dafür waren, daß man sie „Geldpapiere" (Gerland S. 108), „geldvertretende Wertzeichen" (v. Liszt S. 519), „geldähnliche Wertzeichen" (H. Meyer S. 720) nannte.

Diese Eigenschaften sind:

1. Entsprechend dem feststehenden Wert des Metall- und Papiergeldes haben die angeführten Papiere des § 149 auch einen Wert, der allerdings nicht feststeht, aber jederzeit festgestellt werden kann, den sogen. Kurswert.

2. Wie das Metall- und Papiergeld sind sie unpersönlich d. h. man kann aus ihnen nicht auf den Inhaber schließen, und ihre Übertragung erfolgt wie bei jenen durch einfaches Geben und Nehmen.

3. Entsprechend der Funktion des Metall- und Papiergeldes, als Werttransport zu dienen, d. h. den Wert, den ein Gegenstand, sei es ein mobiler oder immobiler, repräsentiert, von einem Orte zum andern zu übertragen,[1]) weisen auch die in Frage stehenden Papiere die Fähigkeit einer solchen Funktion auf.[2])

Infolge dieser drei, den angeführten drei Kategorien gemeinsamen Eigenschaften, erhalten die Wertzeichen eine übereinstimmende Funktion, nämlich „die Zirkulationsfunktion, und bei allen haben wir es zu tun mit Zirkulationsmitteln".[3])

---

[1]) Knies, Geld und Kredit S. 215: „Daß ich den Wert meines immobilen Grundstückes in der Wertform des Geldes überallhin in meiner Tasche tragen, überallhin übersiedeln kann, gleichviel was ich dann an irgend einem andern Orte mit diesem Gelde beginnen will — das hat mit allen jenen Funktionen (als Wertmaß, Tauschmittel, Zahlungsmittel, Wertbewahrer) nichts gemein, ist ein selbständiger mir aus besonderen Gründen willkommener oder nötiger Dienst des Geldes."

[2]) vgl. Gerland S. 108.

[3]) Gerland S. 108.

Der Staat schafft einen Zustand, in welchem alle Zirkulationsstücke eine rechtlich bestimmte Beschaffenheit haben, und diese Beschaffenheit der Zirkulationsstücke als derjenigen Wertzeichen, die im Verkehr zur Zirkulation dienen, wird zur Rechtseinrichtung, und diese Rechtseinrichtung ist das Objekt der Gelddelikte.[1])

---

[1]) Gerland S. 112. Gegen diese Auffassung Binding II S. 312 Note 1.

C. Die Tatbestände und Strafen.

Man kann die Münzdelikte, oder sagen wir besser, weil heute, wie auch schon früher, nach Einführung des Papiergeldes diese Bezeichnung nicht mehr recht paßt, die *Geld*delikte [1]) einteilen in echte, unechte und gemischte.

Echte Gelddelikte nenne ich solche, die eine Handlung *an* dem Gelde, an der *Materie* des Geldes selbst bedingen, die Deliktshandlung wird *an* dem Gelde vorgenommen.

Als *unechte* Gelddelikte sehe ich solche an, die nicht *an*, sondern *mit* dem Gelde, mit dem *fertigen* Geldstücke, dessen Materie selbst durch die Deliktshandlung nicht mehr verändert wird, begangen werden.

Gemischte sind solche, die teils *an*, teils *mit* dem Gelde begangen werden, bei denen zur Erfüllung des einen Tatbestandes mehrere Handlungen notwendig sind, die teils echte, teils unechte darstellen.

Es begegnen uns außerdem Handlungen, die weder echte noch unechte noch gemischte Gelddelikte sind, bei deren Begehung der Täter mit dem Gelde selbst, mit dessen Materie gar nicht in Berührung kommt, sondern bei deren Vollbringung

---

[1]) *Binding* II S. 310: „Das Gesetzbuch lehnt die ‚Münzverbrechen und Münzvergehen' auch mehr an die Staatsverbrechen an, aber alle seine Tatbestände sind Geldfälschungen oder Vorbereitungen dazu. Die richtige Überschrift statt der ebenso vagen wie ungenauen wäre deshalb *Geldfälschung*."

er nur in Beziehung zum Gelde oder zu einem Gelddelikte tritt. Nennen wir sie: Sonstige, nicht unter echte oder unechte Gelddelikte fallende strafbare Handlungen in Beziehung auf Geld oder Gelddelikte.[1])

---

[1]) Gerland S. 122 ff. trifft folgende Einteilung: 1. Entstehungs-, 2. Begebungs-, 3. Entstehungs- Begebungs-(gemischte), 4. Vorbereitungsdelikte. Es muß eingewendet werden, daß unter 4. nicht alle von Gerland hierher gerechneten Delikte des RStGB. und auch nicht die dorthin gestellten Delikte des Gesetzes von 1885 gehören. Außer diesen letzteren faßt er die Delikte des § 151 StGB. — was ja richtig — und aber auch die Fälle des § 360 Ziff. 4 und 5 unter die Vorbereitungsdelikte. M. E. kann man als Vorbereitungsdelikte nur die Fälle des § 151 betrachten. In dem Worte „vorbereiten" liegt ausgedrückt das Vornehmen einer Handlung im Hinblick auf eine andere, auf die vorzubereitende, die Vornahme einer Handlung zum Zwecke einer anderen. Die zweite Handlung soll durch die Vorbereitungshandlung ermöglicht werden. Nicht der Umstand, daß die erste Handlung zur Vornahme der zweiten beitragen kann, stempelt die betr. erste Handlung zum Vorbereitungsdelikt, sondern erst der, daß sie zum Zwecke der Vornahme der zweiten Deliktshandlung geschieht. Man kann das Anfertigen von Schußwaffen überhaupt nicht als Vorbereitungshandlung zum Morde ansehen. Fertigt aber der Mörder eben zum Zwecke des Mordes eine Schußwaffe, dann ist die Anfertigung dieser Schußwaffe eine Vorbereitungshandlung zum Morde, allerdings mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung eine straflose. Es ist also wohl unrichtig, wenn Gerland außer den Fällen des § 151 auch die des § 360 und des Gesetzes von 1885 unter die Vorbereitungsdelikte zählt. — Besser wie Gerland Binding, der Lehrbuch II S. 335 ff. zwischen wirklichen Vorbereitungshandlungen zur Geldfälschung (§ 151) und vermutlichen Vorbereitungshandlungen (§ 360 Ziff. 4, 5, 6; Gesetz von 1885), unterscheidet. Die Geldverbrechen und Vergehen teilt er ein in einaktige und zweiaktige (S. 310). Gegen die Gerlandsche Einteilung S. 311 Note 4.

I. Echte Gelddelikte.

§ 1.

Falschmünzerei.

a) Tatbestand.

Im Verbrechen der Falschmünzerei haben wir jenes Delikt, das unter den Gelddelikten die Hauptrolle spielt und von jeher gespielt hat. Es findet sich von den frühesten Zeiten an in den Gesetzen mit Strafe belegt, ein Zeichen, daß man von jeher wohl die besondere Gefährlichkeit des Deliktes erkannte und ihm entsprechende Aufmerksamkeit schenkte.

Das Verbrechen findet seine Definition in den Worten des § 146: „Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen."

Als Handlung kommt nur die eine des Nachmachens in Betracht. Sie wird an dem Gelde, an der Materie des Geldes vorgenommen, weshalb nach Vorhergesagtem die Falschmünzerei nach RStG. ein echtes Gelddelikt darstellt.[1])

[1]) Anders nach manchen früheren Gesetzbüchern, wo sich die Falschmünzerei als gemischtes Delikt charakterisiert, da zur Anfertigung eine Anwendung des hergestellten Falsifikates hinzukommen muß, die einfache „Ausgabe", „Verbreiten", „Inverkehrbringen" usw. sein kann. Besonders in den neueren Kodifikationen legt man auf die Anwendung des Falsifikates viel Gewicht, wenn sie großenteils auch nur als Strafschärfungsgrund hervortritt, ohne für die Vollendung des Verbrechens gerade wesentlich zu sein. Binding II S. 311/12 nennt die Anfertigung falschen Geldes „Münzfälschung im engeren Sinne" und sagt, daß hier grundsätzlich eine zweiaktige Geldfälschung vorliege, bei der aber die formale Vollendung schon mit dem Nachmachen eintrete.

Im Nachmachen besteht, wie gesagt, die Deliktshandlung, und um etwas nachmachen zu können, muß ein Gegenstand da sein, der als Vorbild dient, denn ohne ein solches ist ein Nachmachen undenkbar. Etwas gar nicht Vorhandenes kann man nicht nachmachen, wohl aber neu nach eigener Phantasie herstellen. Jenes Vorbild ist eben echtes Geld oder die Geldpapiere des § 149. Herstellung von Phantasiemünze ist, da eben ein Vorbild fehlte, also nicht als Falschmünzerei anzusehen.[1])[2]) Solche Münze ist wohl falsches Geld aber kein nachgemachtes. Daß die Handlung eine unbefugte sein muß, ist klar. Mit Recht hat das Strafgesetzbuch dies nicht hervorgehoben, wie es manche früheren Kodifikationen getan.[3]) Ein befugtes Handeln ist nicht strafbar. Ein Handeln wird rechtlich zu einem unbefugten, wenn seine Vornahme gesetzlich verboten wird.

Es ist ganz einerlei, wie das Nachmachen vor sich geht, ob durch Prägen, Gießen usw. Selbst für die Strafzumessung bleibt dies unberücksichtigt.[4])

---

[1]) Olshausen zu 146 N. 3 (jedoch ist nicht ganz klar, welchen Fall Olshausen im Auge hat); Frank § 146 I, 1; Gerland S. 144/45; Oppenhoff Nr. 3 zu 146. A. M. Binding II S. 315. Binding muß zu diesem Schlusse kommen infolge seiner Annahme, daß die Geldelikte in erster Linie Beweisdelikte seien; da mit dem staatlichen Prägezeichen auch in diesem Falle ein Falschbeweis geführt wird. Infolgedessen ist nach Binding die Existenz eines Vorbildes nicht notwendig, das Wesentliche ist der Mißbrauch des staatlichen Prägezeichens. Ferner v. Liszt S. 520.

[2]) Bis in die neuere Zeit hinein verlangte man nur ein „Machen", „Herstellen" usw., so daß hiernach auch Anfertigung von Phantasiemünzen Falschmünzerei war. Die Partikulargesetze erfordern durchweg schon ein „Nachmachen", „Nachahmen".

[3]) Östreich 1803, Bayern 1813, Oldenburg 1814, Sachsen 1838, Württemberg, Sachsen-Altenburg, Hessen und Hessen-Nassau.

[4]) vgl. Binding II S. 316. Den dort angeführten Fall jedoch, daß das Falsifikat durch Abguß von dem echten Gelde gebildet wird, so

Abgesehen davon, daß ein Anfertigen vollhaltiger Münzen kaum mehr vorkommen dürfte, da sich des Gewinnes zu wenig bieten würde, so würde man in einem derartigen Falle, selbst wenn die Stücke überhaltig sein sollten, doch Falschmünzerei annehmen müssen.[1]) Auf den inneren Gehalt kommt es eben für den Tatbestand gar nicht an. Berücksichtigt könnte ja der Umstand bei der Strafzumessung werden.

Was den Grad der Ähnlichkeit des Falsifikates mit dem Vorbilde betrifft, so ist eine gewisse Ähnlichkeit zu fordern.[2]) Wie weit aber diese in jedem Falle gehen muß, kann allgemein nicht gesagt werden. Jedenfalls muß folgendes wohl beachtet werden:

Nach früher Ausgeführtem ist das Objekt der Gelddelikte die Rechtseinrichtung der Zirkulationsmittel. Das durch die verbrecherische Handlung erzeugte Produkt muß also auch ein Zirkulationsmittel darstellen, und zwar ein *unechtes*, dem bestimmte rechtliche Eigenschaften fehlen. Um als Zirkulations-

---

daß das Prägezeichen *konkav* zur Darstellung kommt, halte ich *nicht* für vollendete Falschmünzerei, da diese Münze nicht zirkulationsfähig sein würde (vgl. die weiteren Ausführungen im Text). Bayern 1813, Oldenburg 1814, Hannover, Braunschweig, Thüringen strafen den Fall des Prägens schwerer wie den des Gießens. Der Gesetzgeber hat sich hier jedenfalls von dem Gedanken leiten lassen, daß zum Prägen eine größere Fertigkeit gehört als zum Gießen und diese wegen ihrer erhöhten Gefährlichkeit höherer Strafe bedarf.

[1]) *Binding* II S. 315; *Rüd.-Stenglein* § 146 Nr. 2; *Berner* S. 413; *Gerland* S. 148. Frühere Gesetze heben die Nichtberücksichtigung des inneren Gehaltes für die Vollendung des Verbrechens besonders hervor, z. B. cod. jur. Bavarici: „es seie dieselbe an Korn und Schrott gleich so gut oder noch besser"; Theresiana: „obgleich solche an Schrott und Korn der Unsrigen gleich und noch hältiger wäre"; ebenso *Östreich* 1803.

[2]) Der Umstand, daß die Falschheit schwerer oder leichter zu erkennen, wird von einzelnen veralteten Kodifikationen erwähnt, kommt aber nur für die Strafzumessung in Betracht.

mittel zu erscheinen, muß es die Möglichkeit in sich tragen, auch als solches zu fungieren, es muß eben eine bestimmte Ähnlichkeit mit dem Vorbilde besitzen. Diese Ähnlichkeit muß eine solche sein, daß das Falsifikat im gewöhnlichen Verkehr die Zirkulationsmöglichkeit hat.[1])

Den Grad der Ähnlichkeit aber völlig unberücksichtigt lassen zu wollen, bedeutet ein Leugnen des wichtigen Erfordernisses der Nachbildung von Geld in seiner Eigenschaft als Zirkulationsmittel.[2])

Die Zirkulationsmöglichkeit wird bedingt einerseits durch das Aussehen des Falsifikates, andererseits aber auch durch die Wirkung auf das Gefühl. Ein Tausendmarkschein, der in seinem Aussehen völlig einem echten entspricht, aber von solcher Dicke ist, daß er sich kaum falten läßt, ist nicht zirkulationsfähig, die Anfertigung eines solchen also auch nicht nach § 146 zu strafen.[3])

Ein Zehnpfennigstück, das auf der einen Seite anstatt der 10 nur eine 0 zeigt, besitzt ebenfalls die obige Eigenschaft nicht.[4])

---

[1]) So die herrschende Ansicht, insbesondere v. Liszt S. 520; Schütze S. 301 N. 10; Olshausen N. 3 zu § 146; Gerland S. 148; Oppenhoff N. 4; H. Meyer S. 721/22; Gubser S. 120ff.; RGE. VI S. 142.

[2]) Auf diesem Standpunkt stehen Hälschner II S. 574; v. Schwarze S. 411; Binding II S. 315/16 (in der Tat bekämpft Binding ja auch die Zirkulationstheorie scharf S. 312).

[3]) Gerland S. 150 sagt richtig, daß die Fälschung auf denjenigen, der sie in die Hand nimmt, einen ähnlichen Eindruck hervorrufen muß, wie das echte Stück; a. A. Binding, Lehrb. II S. 316 N. 1.

[4]) A. A. Binding II S. 316, der richtigerweise nicht zum falschen Gelde rechnet sogen. „Blüten", Blätter, die auf derselben Seite zur einen Hälfte eine täuschende Nachahmung eines Reichskassenscheines, zur anderen aber eine Geschäftsanzeige enthalten, wohl aber hierher rechnet Scheine, welche auf der einen ganzen Seite echten nachgebildet sind, auf der anderen aber nicht, oder Metallplatten, die auf der einen Seite sorgsam

Die Anfertigung eines Zwanzigmarkstückes mit der Aufschrift 40 Mark ist Falschmünzerei,[1]) das hergestellte Stück ist keine Phantasiemünze. Es stellt hier beim Zwanzigmarkstück die betr. Aufschrift einen derartig kleinen Druck dar, daß bei oberflächlicher Betrachtung, so wie sie im Geldverkehr erforderlich ist, die unrichtige Aufschrift nicht in die Augen fällt. Anders ist es bei dem erwähnten Falle des Zehnpfennigstückes. Hier steht die Zahl 10 in großer Deutlichkeit auf der Mitte des Stückes, so daß ein teilweises Fehlen der Aufschrift bei der erforderlichen Sorgfalt auffallen muß.

Ob das einzelne Falsifikat Zirkulationsfähigkeit hat, ist jedesmal Tatfrage.[2])

Was den subjektiven Tatbestand anbetrifft, so liegt hier zunächst der Vorsatz vor, Geld nachzumachen, und die unter

unter Staatszeichen geprägt sind, aber auf der anderen glatt blieben. Binding sagt, daß, da falsches Geld bestimmt sei als echtes gebraucht zu werden, auch die Art des Gebrauches des echten der Berücksichtigung bedürfe und daß, da die offenliegende Seite stets die Rückseite verdecke, das einseitige falsche Geld zur Verwendung als echt durchaus brauchbar erscheine. Aber gerade die Berücksichtigung des Gebrauches des echten Geldes läßt mich zum gegenteiligen Schlusse kommen. Echtes Geld lege ich hin, wie ich es gerade in der Hand habe, ohne daß ich erst die eine oder die andere Seite nach oben kehre; es kann somit sowohl die eine wie die andere oben liegen. So muß ich auch das falsche Geld so hinlegen können, wie ich es gerade in die Hand bekomme, soll es als echtes gebraucht werden können. Das ist aber bei dem auf der einen Seite glatt gebliebenen Stücke nicht möglich. Ich muß immer sehen, daß die glatte Seite verdeckt wird. Eine derartige Münze sowie einen derartigen Schein kann ich nicht als zirkulationsfähig anerkennen. Die Anfertigung solcher fällt deshalb nicht unter § 146; vgl. auch Gerland S. 152 Anm. 2.

[1]) vgl. Gerland S. 151; s. denselben jedoch S. 145. Gerland will dort doch wohl sagen, wenn er von analoger Benutzung des Zwanzigmarkstückes spricht, daß sich das eine von dem andern nach der Vollendung nur durch die Aufschrift „20" und „40" Mark unterscheidet.

[2]) Rüdorff-Stenglein Nr. 2 zu 146; Gerland S. 149.

Ausführung dieses Vorsatzes vorgenommene Handlung muß begleitet sein von der Absicht, die Falsifikate als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen.[1]) Häufig wird der Ausdruck „Vorsatz" gleichbedeutend mit „Absicht" gebraucht.[2]) Hier ist ein Auseinanderhalten der beiden Begriffe wohl geboten. Der Vorsatz, der das Moment der Rechtswidrigkeit in sich tragen muß — der Täter muß sich dessen bewußt sein, daß er falsches „Geld" nachmacht, er muß wissen, daß er es, wie Binding[3]) sagt, „ohne Recht und wider das Recht tut" — richtet sich bloß auf die Nachahmung von Geld. Die Absicht begleitet die Ausführung der vorsätzlichen Handlung.[4]) Daß sie schon beim Beginne derselben vorliege, darf nicht gefordert werden. Jedenfalls muß sie aber noch während der Ausführung sich einstellen und somit noch diese Ausführungshandlung von der Absicht, das Falsifikat als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, begleitet sein. Stellt sich diese Absicht erst nach der Beendigung der vorsätzlichen Handlung ein, dann fehlt ein nach dem Gesetze erforderliches Tatbestandsmerkmal, die vorsätzliche Tat ist nicht in der erforder-

---

[1]) Keine besondere Absicht forderten: Cod. jur. Bav. Theresiana, allgem. preuß. Landrecht, Österreich 1803, Code pénal, Preußen, Österreich 1852.

Sachsen 1838, Württemberg, Baden, Hessen-Nassau, Hessen, Thüringen, Sachsen 1855, Oldenburg 1858 verlangen die Absicht, die Falsifikate als „Geld auszugeben" oder als „Geld in Umlauf zu setzen"; Bayern 1813, Oldenburg 1814 „betrügerische Absicht", Braunschweig „gewinnsüchtige", Hannover allgemein „rechtswidrige Absicht".

[2]) vgl. Binding, Normen II S. 597: „Bei den Fälschungsverbrechen bezeichnet das Wort öfter den Vorsatz, sofern er auf den Endpunkt des Deliktes gerichtet ist."

[3]) Binding II S. 318; Gerland S. 163 leugnet die Notwendigkeit dieses Bewußtseins.

[4]) v. Liszt S. 520 setzt fälschlich hier Absicht gleich Beweggrund; vgl. ferner Gubser S. 129 N. 21; Frank § 146 N. 2.

lichen Absicht vorgenommen, eine Bestrafung nach § 146 also ausgeschlossen.

Hier mögen Gerlands Worte angeführt werden, der S. 152 f. sagt: „Die herbeizuführende Veränderung in der Außenwelt muß herbeigeführt werden zu einem bestimmten Zweck. Es ist also die Absicht die Subsumierung einer bestimmten Handlung unter einen bestimmten Zweck. Ist der Zweck, wie im vorliegenden Falle, eine neue Handlung, so ist die Absicht die Einschaltung der betr. Handlung als Teilhandlung in eine Handlungsreihe. Die im § 146 geforderte Absicht schaltet demgemäß das Nachmachen von Geld oder Geldpapieren in eine bestimmte Handlungsreihe ein, und nur als Teilhandlung eben dieser, wenn auch nicht zu Ende geführten Handlungsreihe ist die an sich straflose Handlung strafbar."

Die Absicht muß nun nach dem Gesetzestexte dahin gehen, das nachgemachte Geld als „echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen".[1] In dem „sonst" liegt eingeschlossen, daß der „Gebrauch" des Geldes als eine Art des „Inverkehrbringens" angesehen wird, daß also nicht jeder Gebrauch, sondern nur der, der gleichzeitig ein „Inverkehrbringen" darstellt, gemeint ist.[2]

Inverkehrbringen heißt aber, einen Gegenstand derart aus seinem Gewahrsam geben, daß man selbst die freie Verfügung darüber verliert und ein anderer sie erlangt.[3]

---

[1] Bayern 1861 sagt umgekehrt „in Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen". Im „Inverkehrbringen" liegt immer ein Gebrauch, aber im Gebrauch längst nicht immer ein Inverkehrbringen. Für Bayern kommt also jeder Gebrauch in Betracht.

[2] Binding, Lehrb. II S. 319/20; Olshausen N. 5 zu 146; Hälschner II S. 576; Merkel, HHB. III S. 222; Gerland S. 155; Frank 146 II; a. A. Rüdorff-Stenglein N. 4 zu 146.

[3] Olshausen N. 6 zu 146; Gerland S. 158; Caspar S. 43. Die Ansichten über den Begriff des Inverkehrbringens sind in der Literatur sehr verschieden. Nach Binding II S. 320 bedeutet das Inverkehr-

Wer ein falsches Geldstück in einen Fluß wirft, gibt es auch derart aus seinem Gewahrsam, daß ihm die Verfügungsgewalt über dasselbe verloren geht. Er bringt es aber nicht in Verkehr, weil nicht ein anderer die Verfügungsgewalt darüber erhält, ja unter normalen Umständen nicht einmal die Möglichkeit der Erlangung der Verfügungsgewalt besteht.

Wer ein falsches Geldstück in seinen eigenen Pokal einverleibt, bringt es nicht in Verkehr, wohl aber derjenige, welcher es einem ihm nicht gehörigen und damit seiner Verfügungsgewalt nicht unterstehenden Pokal einverleiben würde.

Ebenso verhält es sich mit dem, der ein falsches Stück seiner eigenen oder einer fremden Münzsammlung einverleibt. Im ersteren Falle behält er die Verfügungsgewalt, im letzteren verliert er sie, sie geht auf die Eigentümer des betr. Pokals oder der betr. Sammlung über.[1])

Das preußische Strafgesetzbuch, dem das RStG. seine Bestimmungen entnommen hat, hatte nicht das Erfordernis der betr. Absicht. „Dieses zum Tatbestande des Verbrechens unseres Strafgesetzbuches notwendige Kriterium ist", wie die Motive[2]) ausführen, „in die Begriffsbestimmung mit aufgenommen worden, um damit einen Einwand zu beseitigen, der vom Standpunkte der Doktrin der preußischen Vorschrift

bringen des Geldes, „falls der Täter es besitzt, die Besitzaufgabe, verbunden mit der Absicht oder der eventuellen Einwilligung, daß das Geld nun als solches von anderen genommen und event. weiter gegeben werde, falls der Täter es nicht besitzt, jede Veranstaltung, wodurch es in fremden Besitz und so in den Geldumlauf gelangt"; vgl. ferner v. Schwarze S. 412; Löwenstein S. 59 N. 6; Frank 146 II; Berner S. 414; Meyer S. 722; Thomson, Gerichtssaal 1878 S. 423 ff.; Oppenhoff 146 N. 9.

[1]) Binding II S. 320 sagt, daß die Abgabe an den Sammler das Gegenteil des Inverkehrbringens sein könne (vgl. vorige Note), das Normale ist also auch nach Binding, daß die Abgabe an einen fremden Sammler Inverkehrbringen bedeutet.

[2]) Mot. z. Entw. eines StGB. für den Nordd. Bund § 145.

und insofern nicht mit Unrecht gemacht worden ist, als sich die preußische Rechtsprechung gezwungen gesehen hat, jenes Kriterium in den Paragraphen als aus der Natur des Verbrechens von selbst folgend hineinzulegen".

Greifen wir noch einmal zum Begriffe des Inverkehrbringens und der vom § 146 geforderten Absicht zurück.

Wird falsches Geld nur vorgezeigt, um, wie Geyer[1]) sagt, „sich den Schein des Reichtums zu geben, sich so ein Darlehn oder eine Braut zu erschwindeln", so wird es nicht in Verkehr gebracht, da man ja seine Verfügungsgewalt darüber behält, und wird das betr. Geld zum Zwecke dieses Vorzeigens angefertigt, so ist die Anfertigung nicht nach § 146 zu bestrafen.

Daß beim Inverkehrbringen eine Aufgabe des Eigentumsrechts vorliege, ist selbstredend nicht erforderlich. Man kann auch Geld in Verkehr bringen, ohne das Eigentumsrecht an ihm aufzugeben, z. B. bei einer Kautionsleistung unter der Berechtigung, das in Frage stehende in specie zurückzuverlangen.[2]) Hier liegt Falschmünzerei vor, wenn derartiges Geld zum Zwecke d. h. in der Absicht, damit eine derartige Kautionsleistung zu bewirken, nachgemacht ist.

Den Fall ferner, daß ein Kassierer, um das Defizit in seiner Kasse vorübergehend dem Revisor zu verbergen, falsches

---

[1]) Geyer 2 S. 98; so auch Olshausen 146 N. 6; v. Liszt S. 520; Oppenhoff Nr. 9 zu 146; Binding II S. 320: „Aber jede Anwendung des falschen Geldes als echten ohne Besitzaufgabe — insbesondere die Kreditierschleichung durch Aufweisen desselben — kommt heute strafrechtlich nicht in Betracht"; a. A. RGE. XIV S. 164, das diesen Fall für ein Gebrauchen im Sinne des § 146 hält.

[2]) Binding II S. 320; Merkel, HHB. III S. 221 N. 7; Gubser S. 131; Thomsen S. 429; Gerland S. 160; Caspar S. 44; Hälschner II S. 576; v. Liszt S. 520; Oppenhoff N. 9 zu 146; abweichend Frank § 146 II; Olshausen § 146 N. 6 Abs. 1.

Geld einlegt, halte ich für ein „Inverkehrbringen", da der betr. Kassierer für die Zeit der Revision die Verfügungsgewalt über seine Kasse und damit über das eingelegte falsche Geld verliert und der Revisor sie erhält. Für die Zeit der Revision hat der Kassierer nur zugegen zu sein, hat aber die Kasse selbst nicht mehr anzurühren. Er kann also nicht mehr mit dem Gelde verfahren wie er will.[1])

Es heißt im Gesetz nun weiter, „um das nachgemachte Geld als ‚echtes' zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen".

Wenn das Gesetzbuch dieses Erfordernis stellt, so liegt m. E. darin ausgedrückt, daß das betr. Falsifikat der Bestimmung gemäß benutzt werden soll, die dem Gelde in seiner Eigenschaft als Zirkulationsmittel zufällt. Dies würde nicht der Fall sein, wenn falsches Geld angefertigt würde in der Absicht, es als echten Geldknopf zu verkaufen. In seiner Eigenschaft als Zirkulationsmittel fällt dem Gelde nicht die Bestimmung zu, zu Knöpfen verwendet zu werden. Wenn es wirklich dazu verwendet wird, dann verliert es eben die Bestimmung, die ihm als Geld zukommt, nämlich Zirkulationsmittel zu sein, einerlei ob die mit dem Geldstück vorgenommene Veränderung eine derartige ist, daß es später wieder als Zirkulationsmittel verwendet werden kann. Die Absicht muß dahin gehen, das falsche Geld als echtes in Verkehr zu bringen d. h. es in Verkehr zu bringen in seiner Eigenschaft als echtes Zirkulationsmittel.

Da das Inverkehrbringen, wie oben ausgeführt, Aufgabe der Verfügungsgewalt und die Übertragung derselben an einen andern bedeutet, muß also gesagt werden: Die Absicht muß dahin gehen, die Übertragung der Verfügungsgewalt auf einen andern vorzunehmen in der Eigenschaft des Falsi-

---

[1]) Binding II S. 320; anders die herrschende Ansicht.

fikates als echten Geldes d. h. als echten Zirkulationsmittels, also in der Absicht, es seiner Bestimmung als Zirkulationsmittel gemäß zu verwenden. M. E. kann daher nicht Gerland[1]) zugestimmt werden, der sagt: „Nicht erforderlich ist, daß die Verfügungsgewalt zu einem bestimmten Zwecke, und zwar zum bestimmungsgemäßen Gebrauch d. h. beim Geld zur Wiederausgabe übertragen werden soll. Es genügt, wenn angenommen werden kann, daß das Geld weiterverbreitet wird, wobei es völlig einerlei ist, ob die Weiterverbreitung im Inlande oder im Auslande erfolgen kann. Diese Eventualität liegt bei jeder Übertragung der Verfügungsgewalt an einen andern vor, sowie dieser die Fälschung als echt annimmt. Die Absicht, die herzustellenden Münzen in eine Münzsammlung zu verkaufen, genügt. Ja, es kann sogar die Fälschung so angefertigt werden, daß das hergestellte Stück direkt seiner Zweckbestimmung als Geld zu dienen, entzogen ist, und doch ist hier, wenn die Absicht der Übertragung der Verfügungsgewalt besteht, Falschmünzerei anzunehmen, falls es jedem Inhaber des fraglichen Stückes möglich ist, dasselbe ohne weiteres seiner Zweckbestimmung wiederzugeben. So entscheidet sich die Frage, ob das Nachmachen von Münzen, in der Absicht dieselben als echte Geldknöpfe, Geldvorsteckknadeln usw. zu verkaufen, als Falschmünzerei zu bestrafen ist. Die Frage ist zu bejahen."

Wenn Gerland sagt: „Es kann sogar die Fälschung so angefertigt werden, daß das hergestellte Stück direkt seiner

---

[1]) Gerland, Gerichtssaal S. 159/60. Binding II S. 320 sagt, daß die Anfertigung falschen Geldes, um daraus angebliche echte Geldknöpfe oder Vorsteckknadeln zu fertigen, das Gegenteil des Inverkehrbringens sein könne, das Normale ist also nach Binding im vorliegenden Falle Inverkehrbringen als echt (allerdings liegt die Absicht vor, in Verkehr zu bringen, aber nicht als echt); vgl. ferner Goltdammer, Mater. II S. 217.

Zweckbestimmung als Geld zu dienen entzogen ist, so will er doch damit sagen, daß das nachgemachte Geld, so wie es nachgemacht ist, Eigenschaften besitzt, die es zum Gebrauch als echtes Geld nicht befähigen. Dann kann aber Falschmünzerei schon aus dem Grunde nicht vorliegen, weil dem Falsifikate die Zirkulationsmöglichkeit als Geld fehlt. Diese ist aber unbedingt notwendig. Die Möglichkeit, daß es später doch noch, nach entsprechender Veränderung die Zirkulationsfähigkeit erlangen kann, kann für die erste Tat des Herstellens nicht maßgebend sein. Es kommt hier nur die Absicht des Nachmachers selbst in Betracht, wie er sein Falsifikat verwenden will. Was der andere, dem er durch das Inverkehrbringen die Verfügungsgewalt übertragen, damit anfängt, kommt für die Tat des Prinzipaltäters gar nicht in Betracht bezüglich seiner Handlung als vollendeter Falschmünzerei. Die vorsätzliche Handlung muß kurz gesagt eine solche sein, daß durch sie Geld gefertigt wird, das eine solche Ähnlichkeit mit dem Vorbilde hat, daß es die Zirkulationsfähigkeit, die Zirkulationsmöglichkeit aufweist, und diese vorsätzliche Handlung muß begleitet sein von der Absicht, das Produkt der strafbaren Tätigkeit der Bestimmung echten Geldes gemäß als Zirkulationsmittel in Verkehr zu bringen.

Eine Täuschungsabsicht liegt m. E. immer in der Absicht, das falsche Geld als echtes in Verkehr zu bringen, will doch der Täter und kann er doch nur durch die Täuschung seinen Zweck erreichen; will er doch dadurch, daß andere auf den Schwindel hereinfallen, indem sie sein Geld als echtes annehmen, Absatz suchen.[1])

---

[1]) Täuschungsabsicht verlangen: v. Liszt S. 520; Gerland S. 162; Gubser S. 133; v. Wächter, Vorles. S. 464; Merkel, HHB. III S. 219. Schütze spricht von „betrügerischer" aber im Sinne von Täuschungsabsicht. A. A. Binding II S. 321, der sich scharf gegen die Täuschungsabsicht ausspricht; der von ihm Note 1 S. 321 angeführte

Bezüglich des ersten Empfängers genügt auf seiten des Falschmünzers die Annahme, daß seitens des ersteren eine Weiterverbreitung möglich ist.

Fertigt A falsches Geld in der Absicht, es an B als echtes zu verkaufen, weiß A aber ziemlich sicher, daß B die Unechtheit erkennen wird, weil dieser z. B. die Gewohnheit hat, jedes Geldstück, das ihm in die Hände kommt, genau auf seine Echtheit zu prüfen, und daß es B dann nicht weiter ausgeben wird, so liegt doch Falschmünzerei vor. Die Tatbestandsmerkmale sind auf seiten des A erfüllt. Er hat falsches Geld nachgemacht in der Absicht, die Verfügungsgewalt auf einen andern zu übertragen, und zwar über das Geld als echtes. Das genügt. Daß B ziemlich sicher die falschen Stücke nicht ausgeben wird, kann für die Vollendung der Tat des A absolut belanglos sein. Die Möglichkeit der Weiterausgabe liegt immerhin vor, selbst wenn B die Unechtheit erkennen sollte, sei es, daß er in Not gerät usw. Diese Möglichkeit kann man aber in allen Fällen annehmen.

Wenn aber A Geld nachmacht in der Absicht, es unter Mitteilung von der Unechtheit an B zu verkaufen, welch letzterer falsche Münzen sammelt, dann liegt für A natürlich keine Falschmünzerei vor. Er bringt das Geld zwar in Verkehr, aber nicht als echt.[1])

Wenn A aber falsches Geld nachmacht, in der Absicht, es an B zu verkaufen, ihm mitteilend, daß es falsch sei, und weiß er genau, daß B solch falsches Geld weitergibt, daß er z. B. mit derartigem Gelde handelt aber als mit echtem,

---

Fall, daß der Schuldner seinem Gläubiger zahlen will, letzterer aber die Falschheit erkennt und nun unter Drohungen vom Schuldner zur Annahme des falschen Geldes gezwungen wird, ist m. E. praktisch kaum denkbar.

[1]) Binding II S. 321 Note 1 im Anfang nimmt kein Inverkehrbringen an.

so genügt das zur Erfüllung des Tatbestandes der Falschmünzerei. Es kommt das der Absicht gleich, das Falsifikat durch einen anderen in Verkehr bringen zu lassen.[1])

Die Absicht des Inverkehrbringens als echtes Geld schließt meistens auch eine gewinnsüchtige[2]) oder betrügerische Absicht in sich, da einerseits wie der Falschmünzerei so auch der andern Münzdelikte Triebfeder meistens Gewinnsucht, die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu erwerben, ist, andererseits diese sich aber meistens nur durch Schädigung des Vermögens eines anderen, eben dessen, der das Falschstück annimmt, verwirklichen läßt. Ich sage, meistens wird es so sein; notwendig ist das nicht, würden doch sonst die Gelddelikte zu reinen Vermögensdelikten gestempelt, was sie absolut nicht sind.

Der Gegenstand der Falschmünzerei ist nun inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld. Nicht Geld überhaupt ist Gegenstand von Gelddelikten. Das Reichsstrafgesetzbuch will nur Geld im engeren Sinne als Handlungsobjekt genannter Delikte angesehen wissen. Die beste Definition des Geldbegriffes gibt neuerdings Gerland S. 128: „Es ist aber Geld, das vom Staate oder von einer von ihm dazu autorisierten Stelle beglaubigte als öffentliches Zahlungsmittel rechtlich dienende Zirkulationsmittel." Die zahlreichen anderen in der Literatur vorhandenen Definitionen sind teils zu eng, teils zu weit.[3]) Die vorstehende kenn-

---

[1]) Binding II S. 321 meint, daß in diesem Falle, wenn der erste Nehmer eingeweiht werde, die größte Verlegenheit entstehen müsse. Ich kann dem nicht zustimmen.

[2]) Binding II S. 322.

[3]) Berner S. 411: „Geld ist das vom Staate autorisierte Tauschmittel"; v. Liszt S. 519: „Geld, d. h. das vom Staate anerkannte gesetzliche Zahlungsmittel"; Hälschner II S. 573: „Die Wertzeichen, die rechtlich die Bestimmung haben, als allgemeines Zahlungsmittel zu dienen"; Hartmann S. 52: „Geld ist die Materie, welche rechtlich die ordentliche Bestimmung hat, als event. letztes zwangsweises Solutions-

zeichnet die wesentlichen Eigenschaften des Geldes gut: Die rechtliche Anerkennung als Zahlungsmittel, und zwar als öffentliches, die Eigenschaft des Geldstückes als Zirkulationsmittel, das in seinem angegebenen Werte beglaubigt ist, und zwar von der dazu berufenen Stelle, d. i. vom Staate oder einer Stelle, die ihre Zuständigkeit vom Staate ableitet. Diesen weiteren Geldbegriff hat aber das Reichsstrafgesetzbuch nicht im Auge. Es kommt hier auf die Materie an, aus welcher das Geld angefertigt

---

mittel zu dienen"; Binding II S. 313: „Das entscheidende Kriterium des Geldes ist die rechtliche Anerkennung des staatlich beglaubigten Stückes als taugliches Zahlungsmittel"; v. Schwarze S. 410: „Geld, d. h. öffentlich beglaubigtes Zahlungsmittel . . ."; Frank S. 198: „Der Begriff des Geldes im strafrechtlichen Sinne läßt sich bestimmen als der von einer anerkannten Autorität ersichtlich beglaubigte Wertmesser"; Loewenstein S. 28: „ . . . das durch staatliche Anerkennung zu einem bestimmten, allgemeine Geltung beanspruchenden Werte fixierte und zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhobene allgemeine Tauschgut"; Goltdammer, Mat. II S. 207: „Geld ist ein im Umlauf befindliches oder doch zum allgemeinen Umlauf bestimmtes, durch Annahme oder Ausgabe stillschweigend, sei es auch nur im Handelsverkehr anerkanntes Tauschmittel, welches . . . gesetzlich und unter öffentlicher Autorität mit einem Stempel versehen ist, durch welchen sein eigentlicher Wert verbürgt wird". Oppenhoff N. 1 zu 146: „Geld ist das unter öffentlicher Autorität zu einem bestimmten Gehalt ausgegebene, zum allgemeinen Umlauf bestimmte als solches zur Zeit Geltung habende Tauschmittel." Nach Berner und Liszt könnte somit auch Vieh usw. Geld sein. Hartmann kennzeichnet nicht die Eigenschaft des Geldes als eines öffentlichen Beglaubigungszeichens, bei Binding tritt die Eigenschaft des Geldes als Zirkulationsmittel nicht hervor, nach Schwarze würde auch schon lange verrufenes Geld noch Geld sein, ähnlich wäre nach Frank Geld, das von der ausgebenden Behörde selbst in Verruf erklärte. Die Goltdammersche Definition endlich kennzeichnet nicht die rechtliche Natur der Eigenschaft des Geldstückes, als Zahlungsmittel zu dienen, wie auch ähnlich Oppenhoff nicht hervorhebt, daß das Tauschmittel rechtlich zum Umlaufe bestimmt sein muß (vgl. auch Gerland S. 129).

ist, und zwar muß diese Metall oder Papier sein.[1]) Ein bestimmtes[2]) Metall ist nicht bezeichnet.

An Papiergeld können ja allerdings nicht all die Verbrechen begangen werden wie an Metallgeld, was in der Verschiedenheit der Materie seinen Grund hat, z. B. kann es für die Münzverringerung nicht in Betracht kommen. Hier für die Falschmünzerei wie auch für andere Gelddelikte, wo eben die Materie kein Hinderungsgrund ist, ist seine Gleichstellung mit dem Metallgelde völlig gerechtfertigt.

Ob das Metall- oder Papiergeld in- oder ausländisches ist, ist ebenfalls belanglos, ebenso der Umstand, ob es im Inlande Kurs hat oder nicht.[3]) [4])

[1]) Binding II S. 322. Alle aus einem andern Material wie Metall oder Papier gefertigten Geldarten scheiden aus.

[2]) In den frühesten Gesetzgebungen schützte man nur Gold- und Silbermünzen. Im deutschen Rechte mußte man jedoch, nachdem man dazu übergegangen war, häufig das Münzrecht nicht in seinem ganzen Umfange zu verleihen, sondern nur auf Heller und Pfennige, auch dieses minderwertige Privileg schützen und deshalb auch geringe Münze unter den Schutz des Gesetzes stellen. Als man dann, infolge der Ausdehnung von Handel und Verkehr, mit dem Metallgelde allein den Geldverkehr nicht mehr beherrschen konnte und infolgedessen zur Einführung von Papiergeld schritt, mußte selbstverständlich auch diesem ein gleicher Schutz wie dem Metallgelde zuteil werden. Das Papiergeld als Objekt der Geldverbrechen zuerst erwähnt hat das Ergänzungsgesetz zum allgem. preuß. Landrecht „Gesetz in betreff einiger Münzverbrechen vom 8. 4. 1823", dessen § 3 lautet: „Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachahmung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind." Von da ab wird von jedem Gesetzbuch das Papiergeld als Objekt der Falschmünzerei genannt.

[3]) Binding II S. 314, der mit Recht sagt, daß es Geld ohne allen Kurs nicht gibt; ferner Schütze S. 299 N. 5; Olshausen N. 2 zu 146; Gerland S. 131; Gubser S. 95; Hälschner II S. 573; Frank S. 198; Oppenhoff N. 3 zu 146; Rüd.-Stenglein 146 N. 3.

[4]) Als erstes Gesetzbuch in der ganzen Reihe der Strafrechtskodifikationen enthält über den Schutz auch ausländischen Geldes der

Voraussetzung ist nur immer, daß es sich um Geld handelt, daß also dem nachzubildenden Metall- oder Papierstücke im Augenblicke der Nachbildung die Eigenschaften echten Geldes anhaften.[1])

Der gestempelte Edelmetallbarren, dem nicht die Eigenschaften von Geld anhaften, scheidet also aus.[2])

Nicht erforderlich ist, daß der Staat selbst das Geld prägt. Unter staatlicher Verleihung des Prägerechtes kann

---

Cod. jur. Bav. Vorschriften. Daß man sich zum gesetzlichen Schutze auch ausländischen Geldes entschloß, dafür wird nicht nur der Umstand maßgebend gewesen sein, daß man sich eine gleiche Behandlung der eigenen Münze im Auslande sichern wollte, nicht nur Gründe der Reziprozität waren es (wie Gubser S. 94 ff. annimmt), sondern der immer weiter sich ausdehnende Handel und Verkehr ließ es nicht mehr zu, das Geld in die Grenzen eines Staates einzuzwängen, und da somit das ausländische Geld gewissermaßen auch zum inländischen wurde, sah man sich genötigt, auch jenem den Schutz des Gesetzes angedeihen zu lassen. In immer ausgedehnterem Maße mußte dieses geschehen, als infolge mancherlei Errungenschaften auf technischem Gebiete sich die Verkehrsmittel besserten, als z. B. die Dampfkraft dem Menschen dienstbar gemacht wurde und sich infolgedessen die Gegenstände des Handels nicht allein zu Lande sondern auch zu Wasser leichter befördern ließen. Richtig wird die im Schutze des ausländischen Geldes liegende Absicht, den „Weltgeldverkehr" zu schützen, betont von: Binding II S. 312; Merkel, HHB. III 217; Hälschner II S. 572; Gerland S. 127; a. A. Loening, Grundr. S. 134. Völlig gleichgestellt wird das ausländische Geld mit dem inländischen im Cod. jur. Bav., Theresiana, Oesterreich 1803, Sachsen 1838, Sachsen-Altenburg, Preußen, Thüringen, Oesterreich 1852, Sachsen 1855, Oldenburg 1858, Braunschweig. Von andern Gesetzen wird verlangt, daß das ausl. Geld im Inlande Kurs habe oder als Geld umlaufe, so vom allg. preuß. Landrecht, Bayern 1813, Oldenburg 1814 und Württemberg. Faktischer Kurs genügt hier also.

[1]) Binding II S. 314: „Das in- und ausländische Geld aber, das allein für die Geldfälschung in Betracht kommt, ist nur das unter Prägezeichen gemünzte und das mit eigentümlichen Beweiszeichen versehene Papiergeld."

[2]) Binding II S. 314.

es auch von Privaten geprägt sein, die dann, wie Binding sagt, „eine delegierte Beglaubigungsbefugnis ausüben". Das so geprägte Geld ist aber kein Privatgeld; solches gibt es überhaupt nicht.[1])

Eine vielumstrittene Frage gehört hierher, nämlich bezüglich verrufenen Geldes, und zwar hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem es aufhört, echtes Geld zu sein, in welchem Zeitpunkte es eine der erforderlichen Eigenschaften verliert, und mit der Vernichtung seiner Existenz als echtes Geld, somit auch aufhört, Gegenstand der Falschmünzerei zu sein. Es kommen hier zwei Zeitpunkte in Betracht: der der Verrufserklärung und der, in dem auch für gewisse öffentliche Kassen die Verpflichtung, das in Verruf getane Geld anzunehmen, aufhört. Abgesehen davon, daß nicht immer eine Frist gesetzt sein braucht, innerhalb der diese Verpflichtung für die betr. Kassen besteht, handelt es sich darum, ob für den Fall, daß sie wirklich gesetzt ist, das verrufene Geld innerhalb dieser Frist noch alle Eigenschaften echten Geldes besitzt, ob mithin seine Nachbildung — natürlich unter Vorliegen der sonstigen Verbrechensmerkmale — während dieser Zeit sich als Falschmünzerei charakterisiert. Diejenigen, die die Ansicht vertreten, daß dies wohl der Fall sei,[2]) leugnen unbedingt die wichtige Eigenschaft des Geldes, als öffentliches Zahlungsmittel zu dienen. Diese verliert es doch ohne Frage mit dem Außerkurssetzungstage. Es mangelt ihm von da ab eine Eigenschaft, deren Fehlen ihm den Charakter echten Geldes entzieht. Mit der Zubilligung der Eigenschaft des Geldes, als öffentliches

---

[1]) Binding II S. 314.

[2]) Binding II S. 314; Gubser S. 98: „So möchte ich als Moment der Erlöschung der Geldeigenschaft doch denjenigen bezeichnen, da auch den Kassen des emittierenden Staates verboten ist, jene Münze in Zahlung zu nehmen oder auszuwechseln. A. A. Gerland S. 133/34.

Zahlungsmittel zu dienen, muß man notwendig zu diesem Schlusse kommen.

Gesetzlich in Verruf getanes Geld ist kein Geld mehr, wenn es auch wirklich noch weiter kursiert.[1]) Seine Nachahmung ist somit keine Falschmünzerei.

Wie gewohnheitsmäßig in Verkehr gekommenes Geld, wenn ihm die erforderlichen Eigenschaften anhaften, echtes Geld und somit Gegenstand der Gelddelikte ist, ebenso ist gewohnheitsmäßig außer Kurs gekommenes Geld als verrufenes Geld anzusehen und damit nicht mehr Gegenstand der Falschmünzerei.[2])

Fälschung falschen oder verfälschten Geldes scheidet natürlich auch aus, da es sich hier nicht um die Nachbildung echten Geldes handelt.[3])

Es bleibt noch die Vollendung des Deliktes der Falschmünzerei und deren Versuch zu berücksichtigen.

Von einem vollendeten Verbrechen kann man nur dann reden, wenn alles erfüllt ist, was zu seinem gesetzlichen Begriffe gehört, wenn keins der Verbrechensmerkmale mehr fehlt, hier beim Verbrechen der Falschmünzerei also nur dann, wenn in der erwähnten Absicht, sie als echte in Verkehr zu bringen, die Falschstücke, oder sagen wir besser das erste Falschstück, weil das schon genügt,[4]) fertiggestellt.

---

[1]) Binding II S. 314/15; Olshausen N. 2 zu 146; Hälschner II S. 573; Gerland S. 133; Liszt S. 520; Meyer S. 722; Schütze N. 5 S. 302; Berner S. 411; a. A. Merkel, HHB. III S. 220 Anm. 1; Caspar S. 27; Oppenhoff N. 3 zu 146; Rüd.-Stenglein N. 3 zu 146; Wächter, Vorl. S. 464.

[2]) Gerland S. 132.

[3]) Binding II S. 314; Gerland S. 134; Gubser S. 98; Hälschner II S. 573.

[4]) Binding II S. 322; Olshausen N. 10 zu 146; Gerland S. 166.

Die Frage, ob ein Falsifikat fertiggestellt ist, entscheidet sich nach objektiven, nicht nach subjektiven Gesichtspunkten.[1]) Die Ansicht des Täters selbst, daß sein Werk so weit gediehen sei, daß dessen Produkt als eine Nachahmung echten Geldes anzusehen sei, ist also irrelevant. Es ist jedesmal Tatfrage, ob eine zirkulationsfähige Nachahmung vorliegt. Nach oben Ausgeführtem ist ein Geldstück nur dann als nachgemacht anzusehen, wenn es die Zirkulationsfähigkeit besitzt. Ist diese nicht erreicht, so kann es sich nur um einen Versuch handeln.

Wie würde folgender Fall zu beurteilen sein?

A gibt sich an die Arbeit, wirkliches, echtes Geld nachzumachen in der Absicht, es als echtes in Verkehr zu bringen. Alle gesetzlichen Erfordernisse des Paragraphen liegen bis hierher vor. Bevor aber das Delikt vollendet ist, wird das als Vorbild dienende Geld in Verruf erklärt. A, der hiervon nichts erfährt, führt sein Werk zu Ende. Hier kann es sich um das vollendete Verbrechen der Falschmünzerei nicht handeln. In Wirklichkeit hat A verrufenes Geld nachgemacht, aber für einen Teil seiner Handlung war das Vorbild noch echtes Geld. Man wird m. E. diesen Fall als versuchte Falschmünzerei ansprechen müssen. Das Kennen oder Nichtkennen der Verrufserklärung auf seiten des Täters kommt hierfür weiter nicht in Betracht.

Nachbildung schon vor dem Beginne der Handlung verrufenen Geldes, das nach des Täters Ansicht echtes, nicht verrufenes Geld ist, halte ich für einen Versuch am untauglichen Objekt.[2])

Mit der Fertigstellung nur eines Stückes als eines zirkulationsfähigen ist, wie schon gesagt, das Delikt ein vollendetes. Anfertigung mehrerer Stücke derselben Geldsorte ist

---

[1]) Gerland S. 164; a. A. Binding II S. 317.

[2]) vgl. Binding II S. 317; Gubser S. 115.

nicht als eine mehrfache Begehung des Verbrechens aufzufassen, sondern es muß hier ein fortgesetztes Verbrechen, ein delictum continuatum angenommen werden, vorausgesetzt, daß die mehreren sukzessiven Handlungen, deren jede ja allein schon die Verbrechensmerkmale enthält, ein Ausfluß desselben verbrecherischen Vorsatzes sind. Diese sukzessiven Handlungen, aus denen das fortgesetzte Verbrechen besteht, werden nicht wie das wiederholte Verbrechen als eine Mehrheit von selbständigen Verbrechen nach den Grundsätzen der Realkonkurrenz, sondern als ein Verbrechen bestraft.[1])

Mehrere Verbrechen wird man dagegen annehmen müssen, wenn der Täter mehrere Münzsorten nachgemacht hat;[2]) der verbrecherische Vorsatz kann sich einheitlich immer nur auf eine Münzsorte richten.

Die Verwirklichung der die vorsätzliche Handlung begleitenden Absicht, also das Inverkehrbringen selbst, läßt das Strafgesetzbuch für die Vollendung des Deliktes unerheblich sein.[3])

Ist der Täter aus § 146 verurteilt worden, und er gibt nach seiner Aburteilung Stücke aus, die noch aus der früheren Fälschung herrühren, so dürfte er nach § 147 zu bestrafen sein.[4])

---

[1]) Binding S. 322: „Nicht kann abgestellt werden .... auf die Zahl der gefertigten Stücke oder der Anfertigungen selbst: denn wenn derselbe Münzfälscher von demselben Prägestock in Pausen je hundert Stück falsche Kronen prägt, so ist dies nach dem Willen des Gesetzbuchs offenbar eine sogen. gesetzliche Verbrechenseinheit, ebenso wie die ganze Fabrikation, wenn mit mehreren Prägestöcken gearbeitet wird. Es ist dann nur ein Nachmachen anzunehmen."

[2]) Binding II S. 323 (auch Handb. I S. 557); Olshausen N. 11 zu 146; Frank 146 IV; Gerland S. 165; Hälschner II S. 577.

[3]) vgl. S. 20 Note 1.

[4]) Binding II S. 323; a. A. Gerland S. 168.

Bezüglich des Versuchs ist folgendes zu sagen:

Damit er vorliege, ist ein Beginn der wirklichen Ausführung des beabsichtigten Delikts erforderlich. Die wirkliche Ausführungshandlung besteht im Nachmachen. Die nachmachende Tätigkeit beginnt erst mit der Nachbildung des Geldes, des echten Geldstückes, das als Vorbild dient, nicht schon mit Herstellung der Formen usw.[1]) Es muß also, soll ein Versuch vorliegen, mit dem Gießen, Prägen begonnen sein. Erst dann wird der Täter „Geld" nachmachend tätig, was doch notwendig ist. Durch Anfertigung der Werkzeuge des § 151 wird der Täter nicht „Geld" nachmachend tätig, sondern sein Nachmachen bezieht sich nur auf die echten zum Geldanfertigen zu verwendenden Formen usw.[2])

b) Die Strafe.

Der Strafrahmen ist Zuchthaus von 2—15 Jahren.[3]) Besondere Strafzumessungsgründe sind nicht angegeben.

---

[1]) So nimmt Gerland S. 171 an; vgl. ferner Olshausen N. 2 Abs. 2 zu § 151. Richtig Binding II S. 317.

[2]) Sachsen 1855 straft die Anfertigung oder Anschaffung von Werkzeugen zum Zwecke des Falschmünzens als Versuch der Falschmünzerei, der vollendet ist, wenn Geld mit der Absicht der Ausgabe nachgemacht ist. Hannover sieht auch das Anschaffen, nicht das Anfertigen, als Versuch an, und zwar läßt es diesen vollendet sein, wenn auch noch gar kein Gebrauch gemacht ist.

[3]) Die Strafen der frühesten Kodifikationen waren äußerst hart. Die lex Cornelia setzte für Freie die condemnatio ad bestias, für Sklaven die Hinrichtung fest (l. 8 D. h. t.). In den alten germanischen Rechten war die gebräuchlichste Strafe die des Handabhauens. Teilweise ist auch die grausame Strafe des Siedens gebräuchlich gewesen, so nach dem Weistum zu Gröve: „Den sulle man sieden in eime Kessel, da ein Quart oleis in sei mit feur" und den Statuten von Bremen: „Einen felscher soll man seden um falsche Pfennige." Feuertod tritt ein nach C. C. C., preuß. Landrecht von 1721 und Theresiana, Schwertstrafe nach Cod. jur. Bav. Von da ab finden sich durchweg nur Freiheitsstrafen.

Für das Vorliegen mildernder Umstände stellt das Gesetzbuch den Strafrahmen auf: Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren.

In diesen beiden ausgedehnten Strafrahmen ist dem freien Ermessen des Richters Spielraum gegeben, all die Umstände zu berücksichtigen, die den Fall zu einem mehr oder weniger strafbaren machen und die gerade bei den Gelddelikten, insbesondere hier bei der Falschmünzerei, an Zahl so bedeutend sein können.[1])

Als Nebenstrafe kann bei Verurteilung zu Zuchthaus auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Als weitere Nebenstrafe kann nach § 32 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten, wenn die Voraussetzungen des Paragraphen zutreffen. Insbesondere muß also hier bei Verurteilung zu Gefängnis wegen Vorliegens mildernder Umstände die Dauer der Gefängnisstrafe mindestens 3 Monate betragen.

§ 2.

Behandlung der Papiere des § 149.

Anschließend an die Falschmünzerei sei die Behandlung der im § 149 StGB. aufgeführten Geldpapiere näher ins Auge gefaßt.

Das RStGB. stellt im genannten Paragraphen bestimmte

---

[1]) Binding II S. 310 sagt: „Für beide Formen fällt schwer in die Wagschale der Strafe, ob das Delikt im ‚großen' oder bezügl. vereinzelter Stücke verübt werden sollte. Die furchtbare Gefährlichkeit der Geldfälschung kommt nur ihrer Begehung im großen zu. Für diese gewaltige Gewichtsdifferenz fehlt dem GB. alles Gefühl!" Ich glaube, daß auch dieser Umstand in dem ausgedehnten Strafrahmen gebührende Berücksichtigung gefunden hat.

Geldpapiere dem Papiergelde gleich, so dem vom allgem. preuß. Landrecht eingeschlagenen Wege folgend.[1])

Die Papiere sind: auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine (oder wie man statt der letzteren 3 Arten auch die im Verkehr viel gebräuchlicheren Bezeichnungen: Coupons, Dividendenscheine oder Talons hätte setzen können).

Sieht man sich die aufgeführten Papiere genauer an, so findet man, daß sie alle frei zirkulierende Wertpapiere, also Zirkulationsmittel sind. Ihre Gleichstellung mit dem Papiergelde rechtfertigt sich somit, da die Gelddelikte sich allgemein gegen die Rechtseinrichtung der Zirkulationsmittel richten.

Die vornehmlichste Bestimmung der Geldpapiere des § 149 ist eben, Zirkulationsmittel zu sein. Sie sind daneben gleichzeitig Urkunden, und diese Urkundenqualität verlieren sie nicht dadurch, daß sie Geldpapiere, Zirkulationsmittel sind.

---

[1]) Das allgem. preuß. Landrecht ist das erste Gesetzbuch, das von derartigen Geldpapieren spricht. Der § 267 bestimmt, daß derjenige, der „Banknoten, Pfandbriefe oder Aktien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergl. Papiere im Publikum verbreiten hilft", gleich demjenigen bestraft werden soll, der falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt und verbreitet hat. Wie das allgem. preuß. Landrecht so auch Sachsen 1838 Art. 274, Sachsen-Altenburg Art. 274, Thüringen Art. 267, Preußen § 124, Sachsen 1855 Art. 329, Oldenburg 1858 Art. 118, Bayern 1861 § 172. Eine andere Gruppe von Gesetzbüchern stellte die Delikte, begangen an solchen Papieren, selbständig neben die Geldverbrechen, so: Österreich 1803 XII. Hauptstück, Code pénal Art. 139, Bayern 1813 Art. 347, Oldenburg 1814 Art. 352/3, Württemberg Art. 216, Hannover Art. 205, Braunschweig § 130, Hessen Art. 218, Hessen-Nassau Art. 212.

Geld kann eben als Urkunde und Urkunde als Geld aufgefaßt werden.[1])

Nur Inhaberpapiere können hier in Betracht kommen. Auf den Namen lautende sind eben nicht frei zirkulierende Papiere und daher überhaupt keine Geldpapiere. Die Inhaberpapiere müssen von Anfang an auf den Inhaber lautend ausgestellt sein.[2]) Auch solche Namenpapiere, die mit Blankoindossament versehen und somit leichter übertragbar sind, scheiden aus.[3]) Sie bleiben immerhin Namenpapiere. Fälschungen derselben sind Urkundenfälschungen. Sobald ein Inhaberpapier aufhört, ein solches zu sein, sich vielmehr in ein Namenpapier verwandelt, kommt es als Objekt von Geldbelikten nicht mehr in Betracht.[4]) So scheidet das Inhaberpapier durch Ausübung der dem Aussteller nach § 806 BGB. eingeräumten Befugnis, es auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, da es hierdurch Namenpapier wird, aus der Reihe der Papiere des § 149 aus.

Bedingung ist, daß die Papiere ausgestellt sind von einem Staate, einer Korporation, Gemeinde, Gesellschaft oder Privatperson, und zwar nicht ohne weiteres dürfen sie von diesen ausgegeben sein, sondern die Stellen müssen zur Aus-

---

[1]) Gegen die Ausdehnung der Bestimmungen über Gelddelikte auf die in Frage stehenden Papiere Binding II S. 330; Gubler S. 104. Nur die Banknoten will letzterer dem Papiergelde gleichgestellt wissen; vgl. Gerland S. 123.

[2]) Binding II S. 330; Frank § 149 Anm.; Gerland S. 134/35.

[3]) Binding II S. 330; Gerland S. 135; Merkel, HHB. III S. 225; Hälschner II S. 573; Frank § 149 Anm.

[4]) Hälschner II S. 573; Binding II S. 331; Gerland S. 135; Merkel, HHB. III S. 225.

gabe berechtigt d. h. gesetzlich ermächtigt sein.[1][2][3] Sind sie das nicht, haben sie also unberechtigt solche Papiere ausgegeben, so sind diese keine Geldpapiere, wohl aber unter die Bestimmungen über Urkundenfälschung fallende Urkunden. Dieses Erfordernis der Ausgabeberechtigung wird nur gestellt für die Korporationen usw. Jeder Staat gilt ohne weiteres als berechtigt, so daß es hier keiner Prüfung bedarf, ob die Ausgabe gesetzlich zulässig war oder nicht.[4]

Maßgebend bezügl. der Ausgaberechtigung sind die Gesetze des Staates, in dem die Ausgabe stattfindet.[5]

Wie verhält es sich nun mit außer Kurs gesetzten Inhaberpapieren?[6]

---

[1]) Binding S. 330.

[2]) Über die Berechtigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien s. Reichsgesetz v. 8. 6. 1871; bezügl. Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf eine bestimmte Geldsumme lautend s. BGB. § 795; bezügl. Ausgabe von Aktien der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien s. HGB. v. 10. 5. 1897 §§ 779 ff.; bezügl. Ausgabe von Banknoten s. Bankgesetz v. 14. 3. 1875 §§ 1, 16.

[3]) Für die frühere Gesetzgebung kann man folgende Einteilung machen: Es verlangen Ausgabe seitens einer öffentlichen Kasse: Österreich 1803, Bayern 1813, Oldenburg 1814; Ausgabe seitens einer unter öffentlicher Autorisation stehenden Stelle oder einer staatlich bestätigten: allgem. preuß. Landrecht, Württemberg, Braunschweig, Thüringen, Hannover, Sachsen, Preußen.

[4]) Binding II S. 330; Olshausen 2 zu 149; Gerland S. 139.

[5]) Schütze S. 300 Anm. 6; Gerland S. 139; Oppenhoff 4 zu 149.

[6]) Eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren findet in Deutschland gemäß Art. 176 EG. z. BGB nicht mehr statt. Mit Recht bemerkt aber Binding II S. 332 N. 3, daß damit die Streitfrage, die früher an die Außerkurssetzung sich knüpfte, ihre Bedeutung noch nicht verloren habe, wie Olshausen N. 1 zu 149 und Oppenhoff N. 2 zu 149 meinen, da durch die Bestimmung des EG. z. BGB. die ausl. Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht getroffen werden, diese aber auch § 149 unterstehen.

Die Inhaberpapiere verwandeln sich durch die Außerkurssetzung in Rektapapiere oder Orderpapiere.[1]) Damit hören sie auf, Inhaberpapiere, also frei zirkulierende Wertpapiere zu sein, und in dem Augenblick der Außerkurssetzung[2]) verlieren sie ihre Gleichstellung mit den Geldpapieren des § 149. Wir haben von diesem Augenblicke an nur noch eine Urkunde. Das so außer Kurs gesetzte Inhaberpapier ist aber nicht gleich dem in Verruf getanen Gelde zu betrachten. Es bleibt die Forderung in der Höhe des alten Papieres bestehen, nur zirkuliert es nicht mehr; dem verrufenen Gelde geht aber mit dem Verluste der Zirkulationsmöglichkeit als echten Geldes zugleich der durch das Prägezeichen garantierte Wert verloren. Der innere Metallwert, der übrigens besonders bei Silbermünzen beträchtlich hinter dem Kurswert zurückbleibt, kommt hier nicht in Betracht. Eine Änderung des Außerkurssetzungsvermerkes, so daß das Papier wieder zirkulieren kann, ist Änderung einer Urkunde, keine Änderung eines verrufenen Geldpapiers und daher nur eine Urkundenfälschung, nicht ein Verbrechen gegen § 146.[3])

Wie somit gezeigt, können Geldurkunden in gewöhnliche und gewöhnliche in Geldurkunden verwandelt werden. Wie nun, wenn die Außerkurssetzung stattfindet, nachdem der Täter mit der Nachahmung des noch nicht außer Kurs gesetzten Papieres begonnen, aber das falsche Papier noch nicht fertig-

---

[1]) Binding II S. 332; vgl. ferner Cosack, Lehrb. des bürg. Rechts Bd. 2 S. 347 Ziff. 4; Endemann, Lehrb. des bürg. Rechts S. 317.

[2]) Hälschner II S. 573; Rüd.-Stenglein § 149 N. 1; a. A. Frank § 149 Anm.

[3]) Binding II S. 332; a. A. Gerland S. 136/37. Gerland muß, wenn er verrufenes Geld zum Vergleiche mit den außer Kurs gesetzten Papieren heranzieht, auch wirklich völlig verrufenes Geld ins Auge fassen, nicht solches, das noch von gewissen Kassen angenommen werden muß.

gestellt ist? Durch die Außerkurssetzung wird das Inhaberpapier zur bloßen Urkunde, und der Täter hat in Wirklichkeit nach der Fertigstellung des Papiers kein Geldpapier, sondern eine Urkunde nachgebildet. Die anfängliche Geldurkundenfälschung endigt somit mit einer wirklichen Urkundenfälschung, die allerdings, da zur vollendeten Urkundenfälschung Gebrauchen der Urkunde gehört, nicht vollendet ist.

Gerade so kann der Fall umgekehrt liegen, wenn eine Urkunde während der verbrecherischen Tätigkeit zur Geldurkunde wird. Die anfängliche Urkundenfälschung endigt mit einer Geldurkundenfälschung.[1])

Die eine Handlung enthält die Merkmale verschiedener gesetzlicher Verbrechensbegriffe (versuchte Geld- versuchte Urkundenfälschung), so daß in diesem Falle Gesetzeskonkurrenz vorliegt, also nur ein Verbrechen, und zwar dasjenige, dessen gesetzlicher Tatbestand sich mit der Handlung am vollständigsten deckt.

§ 3.

Münzfälschung.

a) Tatbestand.

Nach Reichsstrafgesetz ist das Delikt der Münzfälschung zu definieren als „das Versehen echten Geldes mit dem Schein höheren Wertes, vorgenommen durch Veränderung an dem Gelde in der Absicht, es als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen". Das Reichsstrafgesetz spricht auch

[1]) vgl. Binding II S. 333, der den Zeitpunkt der Außerkurssetzung zwischen Anfertigung, bezw. Veränderung und Anwendung legt. Binding sagt dann: „So kann sich eine Geldurkunden- in eine Urkundenfälschung fortsetzen und umgekehrt. Es bleibt dann bei einem fortgesetzten Fälschungsdelikt, das stets nach seinem qualifiziertesten Bestandteile zu bestrafen ist."

in § 146 von dem Versehen verrufenen Geldes mit dem Schein von geltendem. Da dem verrufenen Gelde der Schein noch geltenden Geldes gegeben werden soll, muß das echte geltende Geld, dessen Schein beigelegt wird, zum Vorbilde des Ähnlichmachens, denn ein solches liegt in der Handlung, dienen. Man muß verlangen, daß der Erfolg der strafbaren Handlung ein derartiger ist, daß der Ähnlichkeitsgrad zwischen dem Vorbilde und dem ihm ähnlich gemachten Stücke ein derartiger ist, daß bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das ehemals verrufene Stück für das geltende Vorbild gehalten wird. Hierzu wird ein Ähnlichkeitsgrad erforderlich, der dem veränderten, verrufenen Stücke die Zirkulationsmöglichkeit gibt. Diese Veränderung wird immer eine derartige Umgestaltung des verrufenen Stückes erfordern, daß sie als Neubildung eines Geldstückes erscheinen muß. Daraus geht hervor, daß es sich bei vorliegendem Delikte nicht um Münzfälschung, sondern um Falschmünzer handelt. Nach der Stellung des Wortlautes im Gesetzestext könnte man annehmen, daß das Reichsstrafgesetz die Handlung als Münzfälschung ansähe, was aber nicht der Fall ist.

Dies sei vorweg bemerkt.

Manches bei der Falschmünzerei Gesagte trifft auch hier bei der Münzfälschung zu und kann daher auf vieles verwiesen werden. Zunächst ist hier das Objekt wie dort inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld; ferner paßt das über den subjektiven Tatbestand Ausgeführte hier genau.

Es erübrigt hier noch, das für das Delikt der Münzfälschung besonders Zutreffende auszuführen. Insbesondere ist die Handlung natürlich eine von der der Falschmünzerei völlig verschiedene. Während es sich bei der Falschmünzerei um die Anfertigung neuen Geldes handelt, liegt das Wesen der Münzfälschung in der Veränderung vorhandenen echten Geldes.

Schon in dem Begriffe des Fälschens liegt eingeschlossen, daß es sich einmal um etwas Vorhandenes handeln, und daß ferner dieses Vorhandene echt sein muß, daß es eben durch die an ihm vorzunehmende Handlung falsch wird. Was noch gar nicht existiert, kann man nicht fälschen, und das Vorhandene, was schon falsch ist, braucht man nicht mehr zu fälschen, damit es falsch wird.[1])

Das Verändern kann nun auf die verschiedenste Weise vorgenommen werden. Es wird sein: Veränderung der Wertangabe, auf die ein Stück lautet, in eine höhere und Überziehen eines Geldstückes mit Gold oder Silber, so daß das Stück aus einem wertvolleren Metall zu sein scheint, als es wirklich ist.[2]) Durch die Handlung muß erreicht werden, daß

---

[1]) Manche früheren Gesetze fassen Handlungen als Münzfälschung auf, die absolut dem Begriffe des Fälschens widerstreiten, so lex Cornelia (l. 8 D. h. t.): „qui nummos aureos partim tinxerit". Dies „tinxerit" bedeutet schlechte Matallmünzen vergolden oder versilbern (vgl. Rein, Kriminalrecht der Römer S. 780 Anm. 1). Da es sich hier um schlechte d. h. falsche Metallmünzen handelt, ist die Handlung keine wirkliche Münzfälschung, da man unter Fälschung nicht versteht, etwas Falschem den Schein von Echtem beilegen. Auch die von der C. C. C. angeführten, als Münzfälschung hingestellten Fälle: Prägen von Münzen unter fremden Zeichen, Prägen unter Benutzung schlechten Metalles, stellen keine Münzfälschung dar, da sie gelegentlich der Neuherstellung der Münzen begangen werden, nicht aber an vorhandenen echten. Es betrachten später fälschlicherweise als Münzfälschung: „Versehen falscher Münze mit dem Schein echter": Österreich 1803, Österreich 1852, Bayern 1813, Oldenburg 1814, Hannover, Württemberg, Braunschweig, Baden, Hessen, Hessen-Nassau; „Versehen verrufener Münze mit dem Schein noch geltender": Bayern 1813, Oldenburg 1814, Hannover, Württemberg, Braunschweig, Baden; „Versehen falschen Geldes mit dem Schein höheren Wertes": Hessen und Hessen-Nassau.

[2]) Binding II S. 317; Olshausen § 146 N. 8; Caspar S. 33; Frank 146 I 2a; Rüd.-Stenglein N. 2 zu 146; Oppenhoff N. 7 zu 146; Hälschner II S. 575; v. Schwarze S. 413;

das echte Stück den Anschein bekommt, als ob es in seinem neuen Aussehen einen höheren Wert repräsentiere und damit auf einen höheren Betrag laute, als in seinem ursprünglichen echten Aussehen. Geld wird auf seinen Wert nur dem Betrage nach taxiert, auf den es lautet. Es ist nun nicht notwendig, daß man die durch das Geldstück repräsentierte Wertsumme in der auf dem Stück dargestellten Form, also die Ziffer, z. B. 20 Mark nachsieht, um danach die Höhe des Wertes zu erkennen. Vielmehr schließt man im gewöhnlichen Verkehr von dem ganzen Aussehen des Geldstückes auf seinen Wert. Wenn man ein Geldstück sieht in der Größe eines 20 Mark-Stückes, so schließt man eben, ohne die Aufschrift „20 Mark" weiter anzusehen, aus der Größe und dem ganzen Aussehen, daß das betr. Geldstück ein 20 Mark-Stück ist. Die Veränderung braucht deshalb nicht, um der Münze den Schein höheren Wertes beizulegen, ihren Betrag höher lautend erscheinen lassen, eine Veränderung der Wertziffer enthalten, sondern es genügt, daß das Aussehen des Stückes verändert wird derart, daß es den Anblick eines auf einen höheren Betrag lautenden Stückes gewährt.

Bei Papiergeld wird allerdings meistens die Handlung in der Veränderung der den Wert angebenden Zahl in eine höhere bestehen.

Wenn das Verändern eine derartige Umbildung des eigentlichen echten Stückes mit sich bringt, daß es nach seiner Veränderung auf seine frühere Beschaffenheit keinen Rückschluß mehr zuläßt, so ist Falschmünzerei anzunehmen, gerade so gut wie das Einschmelzen eines echten Geldstückes und das darauf erfolgende Herstellen eines neuen mit höherem Wert nicht ein Beilegen höheren Wertes für das eingeschmolzene Stück, sondern Falschmünzerei ist.

Gerland S. 174; Gubser S. 168. a. A. Berner S. 414: „Ein versilberter oder vergoldeter Groschen bleibt ein richtiger Groschen."

Ob der Schein höheren Wertes durch die Veränderungshandlung erreicht ist, ist quaestio facti. Man wird ihn im allgemeinen eben dann annehmen können, wenn der Empfänger bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das vor ihm liegende Stück für ein den höheren Wert repräsentierendes echtes Geldstück hält.

Bezüglich des Gegenstandes ist hier noch zu merken, daß alle Handlungen, durch die man Geld den Schein höheren Wertes geben kann, nicht an Papiergeld oder Geldpapieren vorgenommen werden können, z. B. nicht das Überziehen mit Edelmetall. Für diese Handlungen scheiden dann eben das Papiergeld und die ihm gleichgestellten Geldpapiere als Objekt aus.[1])

Vollendung des Verbrechens liegt vor, wenn echtes Geld in der angegebenen Absicht verändert ist und es wirklich, objektiv betrachtet, den Schein höheren Wertes aufweist. Ist dies letztere nicht der Fall, so kann es sich nur um einen Versuch handeln.[2]) Eine Anwendung des gefälschten Stückes ist hier ebensowenig notwendig wie bei der Falschmünzerei.[3])

---

[1]) Erwähnt sei hier bezüglich des Gegenstandes noch eine besondere Bestimmung des preuß. Landrechts von 1721. Es handelt sich dort im Art. VIII § 9 um das Vergolden oder Versilbern von Sachen aus Kupfer oder Messing und um deren Verkauf nach vollbrachter Handlung als echter goldener oder silberner Sachen. Es ist klar, daß das Delikt mit Gelddelikten absolut nichts zu tun hat und deshalb auch nicht in den fragl. Artikel hätte aufgenommen werden dürfen.

[2]) Österreich 1803 und 1852 verlangten nur, daß der Täter dem Gelde die Gestalt von Stücken höheren Wertes zu geben sucht. War demnach dem Täter die Tat insofern mißlungen, als die veränderten gar nicht den Schein höheren Wertes bekommen hatten, so war doch das Delikt der Münzfälschung konsumiert.

[3]) Eine Anwendung des gefälschten Stückes verlangten von früheren Gesetzen ebenfalls nicht: Österreich 1803, Code pénal, Sachsen 1838, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Preußen, Österreich 1852 und Bayern 1861.

Versuch liegt ferner noch vor, wenn mit der Veränderungshandlung als der Ausführungshandlung auch nur im geringsten begonnen ist.

Vornahme der Veränderungshandlung an verrufenem, für echt gehaltenem Gelde halte ich für einen Versuch am untauglichen Objekt.[1])

b) Strafe.

Bezüglich dieser mag hier auf die Ausführungen unter Falschmünzerei verwiesen werden, da beide Delikte die gleiche Strafe trifft.

II. Unechte GeldDelikte.

§ 4.

Inverkehrbringen ohne Einverständnis mit dem Prinzipaltäter.

Fall 1: Der Inverkehrbringer kennt die Unechtheit bei der Besitzerlangung.

a) Tatbestand.

Das Reichsstrafgesetzbuch definiert das Delikt als das „Sichverschaffen von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde und Inverkehrbringen desselben" (§ 147 II).

Was zunächst das Subjekt angeht, so ist dieses von dem des ersten Falles des § 147 insofern verschieden, als es nicht der Anfertiger oder Verfälscher des in Verkehr zu bringenden Geldes selbst ist, der das Delikt begeht, vielmehr ist es ein solcher, der das von einem andern angefertigte oder verfälschte Geld sich erst verschaffen muß.

---

[1]) Gerland S. 176 spricht den Fall als einen wirklichen Versuch der Münzfälschung an.

Das Delikt ist ein zweiaktiges unechtes Gelddelikt. Keine der beiden Handlungen wird an, sondern beide werden mit dem Gelde vorgenommen.

Das „Sichverschaffen" ist die erste der in Betracht kommenden zwei Deliktshandlungen. Der Täter muß sich das Geld „verschafft" haben, d. h. er muß sich in den Besitz des Geldes gesetzt haben in dem Bewußtsein, daß es falsch sei. Er muß also absichtlich Besitzer falschen oder verfälschten Geldes werden.[1])

In dem Begriffe des „Sichverschaffens" liegt nicht ausgedrückt, daß gerade das Streben des Täters auf einen Erwerb längere Zeit vor Vollziehung desselben gerichtet sei. Ein plötzlicher Erwerb durch Zufall genügt.[2]) Es ist aber immer zu beachten, daß im Augenblicke des Erwerbes, im Augenblick der Besitzergreifung, also des „Sichverschaffens" der Täter wissen muß, daß das Geld falsch ist. Ferner gehört zur Besitzerlangung eine Tätigkeit des Erwerbenden.[3]) Nicht jede Besitzerlangung gehört also hierher, z. B. nicht die durch Erbschaft. In diesem Falle erlangt der betreffende Erbe den Gegenstand ohne jede Handlung seinerseits, da nach BGB. § 857 der Besitz mit dem Erbfalle auf den Erben übergeht ohne Zutun der Erben.[4])

[1]) Binding II S. 324; Olshausen § 147 N. 2; Rüdorff-Stenglein N. 3 § 147; Gerland S. 249; Oppenhoff N. 4 zu 147; Schütze N. 14 S. 301; RGE. VI S. 142.

[2]) Olshausen § 147 N. 2 Abs. 1; Gerland S. 249; Oppenhoff N. 4 § 147; a. A. Binding II S. 324; Frank § 147 I 2; Hälschner II S. 578; der Täter soll das Geld zu erwerben gesucht haben müssen. Hiernach verlangt Hälschner wohl ein längere Zeit vor Vollziehung des Erwerbes auf diesen letzteren gerichtetes Streben.

[3]) Nach den Partikulargesetzen ist die Handlung durchweg ein „Ansichbringen", ein „Sichverschaffen", nur Württemberg sagt: „Wer ... annimmt". Auch in diesem Annehmen liegt eine Tätigkeit des Annehmenden, aber sie setzt ein Angebot von der anderen Seite voraus.

[4]) Gerland S. 250.

Hieraus ergibt sich: Ein Erwerb durch Fund ist als „Sichverschaffen" aufzufassen. Es gehört zur Besitzerlangung eine Tätigkeit des Besitzergreifenden, die im Aufnehmen des Geldstückes besteht. Der Finder muß aber wissen, daß das daliegende Geld falsch ist. Das Streben, den Besitz zu erlangen, und die Besitzergreifung selbst liegen hier zeitlich sehr nahe zusammen.

Ein derartiger Fall ist ganz gut denkbar. Es weiß z. B. jemand von einem andern, daß dieser nur falsches Geld in seiner Tasche hat, nennen wir die Personen A und B. A sieht, daß dem B aus der Tasche ein Geldstück entfällt. A hebt es auf und behält es. A hat sich das falsche Geldstück im Bewußtsein der Unechtheit verschafft.

Nimmt ein Finder das falsche Geldstück auf in dem Glauben, es sei ein echtes, er erkennt aber bald, daß es falsch ist, und steckt es nun, nachdem er sich von der Unechtheit überzeugt hat, ein, dann liegt kein „Sichverschaffen des Geldes als *unechtes*" im Sinne des § 147 vor. Die Überzeugung von der Unechtheit des Stückes trat erst *nach* der Besitzerlangung ein. Erforderlich ist aber, daß spätestens im Augenblicke derselben eine solche vorhanden ist.

Wenn jemand einem andern ohne dessen Wissen ein falsches Geldstück in die Tasche steckt, so ist letzterer auch in den Besitz des Geldstückes gelangt, denn er hat die nach Bürgerlichem Gesetzbuche erforderliche tatsächliche Gewalt über das Stück erlangt — nach altem Recht würde er nicht Besitzer sein, da hier animus possidendi erforderlich war —; er entdeckt es in seiner Tasche, erkennt es als falsch und gibt es aus bezw. bringt es in Verkehr. Selbstredend ist von dem Delikt des § 147 keine Rede. Erstens kann von der Besitzerlangung keine Rede sein als von einem „Sichverschaffen". Das Geldstück gelangte ohne Zutun der betreffenden Person in ihre Tasche, und zweitens geht die Besitzerlangung aber

auch dem Erkennen der Unechtheit voraus. Das Umgekehrte muß aber der Fall sein.[1])

Daß beim Sichverschaffen des falschen Geldes schon die Absicht vorliegen müsse, es später in Verkehr zu bringen oder überhaupt eine bestimmte Absicht, wird nicht verlangt.[2])

Als zweite Handlung muß ein Inverkehrbringen des sich verschafften Geldes geschehen. Streitig ist, ob das Geld als echtes in Verkehr gebracht werden muß oder nicht.[3]) Das Gesetz selbst schweigt hierüber.[4]) Diejenigen, die an-

[1]) Wenn Gerland S. 251 schreibt: „Die Falsifikate können als echtes Geld oder auch als Falsifikate erworben werden. Der Tatbestand des § 147 II ist mithin gegeben, wenn jemand falsches Geld als echt geschenkt erhält, von dem er aber im Moment der Schenkung weiß, daß es falsch ist, und welches er später wieder ausgibt", so muß der ersten Behauptung dahin widersprochen werden, daß es unbedingtes Erfordernis ist, daß das betr. Geld als Falsifikat erworben wird und nicht als echtes. Bezgl. des weiteren widerspricht sich Gerland selbst, denn wenn jemand im Moment der Schenkung weiß, daß das ihm zu schenkende Geld falsch ist, dann erhält er es als falsches und nicht als echtes geschenkt, wenn er auch im Augenblick vorher noch in dem Glauben war, es handle sich um echtes Geld. Auf den Willen des Schenkenden, das betr. Geld als echtes zu schenken, kommt es nicht an. Wußte der Beschenkte spätestens im Moment der Schenkung, also im Moment der Annahme nicht, daß es sich um falsches Geld handelte, dann erhielte er es als echtes geschenkt, und eine spätere Ausgabe fiele nicht unter § 147.

[2]) Hälschner II S 578; Schütze N. 14 S. 301; Gerland S. 255; v. Wächter, Vorles. S. 466; Oppenhoff Nr. 8 zu 147; v. Schwarze S. 415; Olshausen Nr. 2 § 147. Sachsen 1855 fordert gewinnsüchtige Absicht.

[3]) Vertreten wird die erste Ansicht von Binding II S. 324; Hälschner S. 578; Frank § 147 I 2; Gerland S. 253; der zweiten sind Olshausen N. 3 zu 147; v. Liszt S. 521; Oppenhoff N. 11 zu 147; Caspar S. 44; RGE. I S. 408.

[4]) Die meisten der früheren Kodifikationen betonen die Ausgabe als „echt", als „vollgültig". Sachsen 1838, Sachsen-Altenburg: „wer als ‚echt' ausgibt"; Württemberg: „wer als ‚echt oder unverfälscht' ausgibt"; Hessen und Hessen-Nassau: „wer als echt oder vollgültig aus-

nehmen, daß das als „echt" nicht zu ergänzen sei, müssen, wie von ihrer Seite auch ohne weiteres zugegeben wird und auch zugegeben werden muß, wenigstens den dolus annehmen, daß das nachgemachte Geld als echtes in Verkehr gelange, denn sonst müßte ja auch in dem Falle, daß der Ausgeber dem Empfänger Mitteilung von der Falschheit macht und er weiß, daß dieser die unechten Stücke nicht weiter geben wird, Strafe nach § 147 II gefordert werden.

Beide Ansichten legen etwas in den Gesetzestext hinein, was nicht in ihm enthalten ist, und was sich auch nicht so ohne weiteres aus ihm ergibt. Welche von den beiden Ansichten ist zu wählen? Ich schließe mich der Ansicht derer an, die das als echt ergänzen wollen (s. Anm. 3 S. 55). Mit Recht muß man zurückgehen auf die Behandlung, die das Delikt in früheren Gesetzen gefunden hat.[1]) Wie in Note 4 S. 55 gezeigt, fordern die meisten eine Ausgabe als „echt", als „unverfälscht" usw., und nach denjenigen oder wenigstens einer Anzahl derjenigen, die ausdrücklich das Erfordernis nicht stellen, folgt es aber doch aus dem Ausdrucke (z. B. Baden). Preußen verlangt, daß das falsche Geld in Umlauf gesetzt sei. Ausdrücklich sagt es auch nicht, daß es als echtes in Umlauf gebracht sein müsse. Aber im Umlauf befindet sich nur ein Geldstück, wenn es als „echt" zirkuliert. Das Reichsstrafgesetzbuch aber leitet seine Bestimmungen von diesem Gesetzbuche ab.

Vollendung des Delikts tritt also ein mit dem Inverkehrbringen als echt. Wann ist ein Geldstück in Verkehr gebracht? Oben wurde das Inverkehrbringen definiert als die Aufgabe der Verfügungsgewalt, so daß diese auf einen andern übergeht.

---

gibt"; Baden: „wer als Geld ausgibt" d. h. als echtes Geld, da nur solches wirkliches Geld ist; Sachsen: 1855 u. 1868: „wer als echtes bezw. nach dem höheren Werte ausgibt"; Baiern 1861: „wer als vollgültiges in den Verkehr bringt oder sonst als solches gebraucht".

[1]) Gerland S. 253.

Das Inverkehrbringen ist also geschehen, wenn derjenige, der in Verkehr bringen will, die Verfügungsgewalt verloren und der andere sie erlangt hat, und zwar über die Stücke als echter. Dazu ist aber absolut nicht notwendig, daß das Stück gerade als echtes erblickt ist. Es genügt, daß die betreffende Person es für echt besitzt. Der Geldrollenempfänger besitzt die Verfügungsgewalt über das in die Rolle eingelegte falsche Geld als echtes mit dem Augenblicke der Empfangnahme, der Blinde mit dem Augenblicke, wo er das falsche Stück in die Hand bekommt. Dazu ist nicht erst notwendig, daß die Geldrolle geöffnet, das von dem Blinden angenommene Geld erst durch einen Sehenden als echt angenommen ist, wie Gerland S. 245 meint.[1])

Versuch des Verbrechens liegt vor, wenn die wirkliche Ausführungshandlung begonnen hat d. h. wenn das Inverkehrbringen angefangen hat. Das Inverkehrbringen als echt ist wesentlicher Bestandteil der verbrecherischen Handlung. Im Falle des bloßen „Sichverschaffens" aber, in der betreffenden Absicht, handelt es sich nur um eine Vorbereitungshandlung, allerdings eine straflose.[2])

Fahrlässige Begehung des Verbrechens ist sehr wohl denkbar, aber straflos.[3])

---

[1]) Gerland sagt doch selbst S. 245: „Denn Geld befindet sich nur dann als echt im Verkehr, wenn es sich bei einer Person befindet, die es für echt besitzt." Besitzt etwa der Blinde oder der Rollenempfänger das Geld nicht als echt? Gerland geht entschieden zu weit. Gegen Gerland auch Binding II S. 324 Note 5, der Vollendung schon eintreten läßt mit dem ersten Akte des Inverkehrbringens.

[2]) Merkel, HHB. III S. 224; Gerland S. 257; Schütze S. 303 Note 15; v. Wächter, Vorl. S. 466; Rüd.-Stenglein 147 Note 8; Gubser S. 204; Loewenstein S. 39 Note 7; a. A. Binding II S. 324/25; Olshausen Note 2 zu 147; Hälschner II S. 578; Oppenhoff Note 9 zu 147; v. Schwarze Note 7 zu 147.

[3]) Gubser S. 202; Gerland S. 259.

b) Strafe.

Das Delikt teilt die Strafe der Falschmünzerei, und zwar auch mit Grund, da es an Gefährlichkeit sowohl wie auch bezgl. der besonderen, in der Person des Täters liegenden Umstände, seiner Gesinnung usw. jenen Delikten nicht nachsteht.

Fall 2. Der Inverkehrbringer empfängt das falsche Geld oder das verfälschte als echtes[1] (Abschieben).[2]

a) Tatbestand.

Die Bestimmung des RStGB. ist im § 148 folgende: „Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt

---

[1]) Die Ferdinandea, die neue peinliche Landgerichtsordnung K. Ferdinands III. von 1657, enthält die erste Vorschrift über das Delikt: „Da ainer wissentlich in einer ziemblichen Summa darumb das falsche Geld wieder ausgäbe, weilen er vermeinte, umb willen er betrogen worden, daß er auch einen andern mit selbigem betriegen könnte." Später fehlen in keinem der Partikulargesetze einschlägige Vorschriften. Braunschweig hat jedoch nur die Bestimmung, daß derjenige, der falsches Geld eingenommen hat, dessen Konfiskation vermeidet, wenn er es an die Münzstätte abliefert. Wenn es § 129, nachdem es Abs. 1 von der Ausgabe falschen oder verfälschten, in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebrachten Geldes gesprochen, im Abs. 2 bestimmt: „Lag dem Erwerbe eine gewinnsüchtige Absicht nicht zugrunde, so ist nur das wissentliche Ausgeben falschen oder durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung verfälschten Metallgeldes, sowie das wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Papiergeldes zu bestrafen", so wird damit absolut nicht der Fall des Erwerbes unechten Geldes als echtes getroffen, denn man kann sehr wohl die Unechtheit von Geld kennen und es erwerben ohne gewinnsüchtige Absicht, wenn man es z. B. einem Freunde, der falsche Münzen sammelt, schenken will. Also ein Erwerb falschen Geldes ohne gewinnsüchtige Absicht bedeutet deshalb keinen Erwerb falschen Geldes ohne Kenntnis der Falschheit. Caspar S. 25/26 berücksichtigt das gar nicht, sondern hält die Vorschrift des § 129 Abs. 2 als für die Ausgabe unechten, als echt empfangenen Geldes gegeben.

[2]) So nennt es nach Mitteilung Caspars S. 4 Ziebarth.

und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird . . . bestraft.

Der Versuch ist strafbar."[1])

Objekt dieses Delikts, das sich als Vergehen darstellt, ist nur nachgemachtes oder verfälschtes Geld, also die Produkte der verbrecherischen Tätigkeit des § 146. Verrufenes Geld und ebenso verringertes sind nicht hierher gehörig.

Inwiefern Geld als nachgemachtes oder verfälschtes anzusehen ist, ist oben unter Falschmünzerei und Münzfälschung eingehend erörtert.

Die Deliktshandlung wird mit dem Gelde vorgenommen. Es muß ihr vorausgehen ein „Empfangen" des betr. Geldes, das den Gegenstand des Vergehens bildet, als „echtes".

Bezgl. des Empfangens stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen soll es jede Erwerbsart bedeuten, es soll gleich sein dem „Sichverschaffen" des § 147 mit dem einzigen Unterschiede, daß der Täter bei diesem Kenntnis von der Unechtheit hat, beim Empfangen des § 148 aber nicht.[2]) Nach der zweiten setzt das „Empfangen" ein Geben voraus.[3])

[1]) Mit Recht deutet Binding II S. 328 auf die Lückenhaftigkeit der Bestimmung des RStG. hin: „Der Tatbestand, dessen privilegierte Unterart der des § 148 bilden sollte, ist einfach vergessen: die vorsätzlich rechtswidrige Anwendung falschen Geldes als echt. Nur zwei Fälle derselben hebt § 147 hervor. Wo aber ist dessen gedacht, der das falsche Geld als falsch empfangen hat und als echt wieder ausgibt? Hat er das Geld nicht selbst gefertigt, es sich auch nicht verschafft . . . . so fehlt für ihn jedes Strafgesetz. Denn § 148 widerstreitet seine Handlungsweise und § 147 hat ihrer nicht gedacht." Thomsen, Ger.Saal 1878 S. 429 will per fas et nefas alle die Fälle, die § 147 nicht in sich schließt, unter § 148 subsumieren.

[2]) Olshausen N. 1 zu 148; Oppenhoff N. 2 zu 148; Schütze S. 304 N. 17; Rüdorff-Stenglein N. 1 zu 148; Caspar S. 36; v. Schwarze S. 148.

[3]) Binding II S. 329; v. Wächter S. 467; Frank N. 2 zu 148; v. Liszt S. 521; Hälschner S. 581; Merkel, HHB. III S. 224; Gerland S. 268/69; Gubser S. 195 ff.

Welcher von den beiden Meinungen ist zuzustimmen?

Betrachten wir den Ausdruck „Empfangen" in seiner Bedeutung, die ihm im allgemeinen Sprachgebrauch beigelegt wird. Nach diesem bedeutet „empfangen" nur ein „Inempfangnehmen". In Empfang nehmen kann man nur etwas, was einem angeboten, dargereicht, gegeben wird, wo es nur eines Nehmens seitens desjenigen bedarf, dem angeboten, dargereicht, gegeben wird.[1])

Das Emfangen fordert also immer eine zweite mithandelnde Person, die anbietet usw. Es ist ein Inempfangnehmen durch Rechtsgeschäft. Das einseitige Nehmen durch Raub, Diebstahl ist kein Empfangen. Es fällt eine derartige Tätigkeit nicht unter den Begriff des Empfangens nach § 148.[2]) Sehen wir genauer zu, was dem Gesetzgeber Veranlassung zu der milden Bestimmung des § 148 war. Derjenige, der für eine Leistung seinerseits eine Gegenleistung zu beanspruchen hat und diese ihm in Geld gemacht wird, erhält statt echten Geldes falsches, dessen Falschheit er aber nicht bei oder vor, sondern erst nach Entgegennahme erkennt. „Er entdeckt", um

---

[1]) Schütze S. 304 gebraucht den Ausdruck empfangen gleichbedeutend mit „in Gewahrsam erlangen." Allerdings ist auch das Empfangen ein „Ingewahrsamerlangen", aber umgekehrt dieses letztere nicht immer ein Empfangen. Diesem letzteren Ausdruck entspricht nicht immer der erstere und deshalb kann man auch nicht die beiden Wendungen gleichsetzen. Nach dem Sprachgebrauch erlangt auch der Dieb, der Räuber, der Finder die gestohlene, geraubte, gefundene Sache in seinen Gewahrsam — nach Schützes Ansicht fallen ja auch die betreffenden Personen unter die Bestimmungen des § 148 — aber er empfängt sie nicht, da sie ihm nicht angeboten, dargereicht, gegeben wird.

[2]) Die Fassungen der früheren Gesetzbücher sind verschieden. Vielfach wird dort der Ausdruck gebraucht: „wer eingenommen hat." Hierin liegt auch nur ein Empfangen infolge Gebens eines andern. Am deutlichsten sind Bayern 1813 und Hannover, die sagen: „Wer in Zahlung empfangen hat." Dies läßt keine Deutung dahin zu, daß man die Taten des Diebes, des Räubers hierher ziehen könnte.

mit Binding[1]) zu reden, „statt der Vermehrung seines Vermögens jetzt Häckerling statt Geldes in seinem Besitz." Er sieht also einen unersetzbaren Verlust, einen Schaden für sich entstanden, den er nur dadurch auszuwetzen imstande ist, daß er auch seinerseits das falsche Geld wieder als echt absetzt, um sich so schadlos zu halten. Er will keinen Gewinn erzielen, sondern sich nur für einen ihm gewordenen Schaden entschädigen, er handelt damni evitandi non lucri faciendi causa.

Dem Gesetzgeber war dieser Gesichtspunkt Veranlassung für die milde Bestrafung des Falles.[2]) Als Schaden muß man aber auch den Verlust eines einem rechtlich zukommenden Gewinnes auffassen. Wer z. B. einen Gegenstand, der 10 Mk. Wert hat, für 50 Mk. verkauft und nachher merkt, daß das erhaltene Geld falsch ist, erleidet nicht etwa einen Schaden von 10 sondern von 50 Mk.

Das rechtliche Moment muß wohl berücksichtigt werden. Wer rechtmäßigerweise einen Gewinn erzielt und diesen vernichtet sieht, indem er erkennt, daß er falsches Geld empfangen hat, und der dann das falsche Geld wieder ausgibt, muß milder beurteilt werden als der, der entweder gar keinen Verlust erlitt (Dieb, Räuber) oder dem der erzielte Gewinn rechtlich nicht zukommt, der den Gewinn infolge unerlaubter, rechtswidriger Handlung erzielte (durch Betrug usw.).

Was zunächst den Dieb und Räuber betrifft, so sind auch sie nicht rechtlicherweise im Besitze des Geldes. Der Erwerb bedeutet für sie einen Vermögenszuwachs. Wenn sie das gestohlene, geraubte Geld als echtes, d. h. in dem Glauben, es sei nicht nachgemacht oder verfälscht, sich angeeignet haben,

---

[1]) Binding II S. 329.

[2]) Binding II S. 329; Hälschner II S. 581; Gubser S. 194 Note 24; Gerland S. 267.

nachher aber dessen Unechtheit erkennen, so entgeht ihnen dadurch auch ein Gewinn, aber es entsteht ihrem Vermögen kein Schaden, weil ihnen der Gewinn rechtlich nicht zukommt. Wenn ein solcher Dieb oder Räuber das als unecht erkannte Geld wieder als echt ausgibt, dann kommt ihm nicht die Milde des § 148 zu, da sicherlich nicht eine milde Behandlung derartiger Personen dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Abgesehen hiervon, kann aber schon deshalb der Fall nicht nach § 148 entschieden werden, weil der Dieb und der Räuber das Geld nicht „empfangen" haben und deshalb ein Tatbestandsmerkmal fehlt.

Nach der ratio legis soll auch sicherlich nicht für den die Milde des § 148 walten, der das falsche Geld als echtes erhielt infolge betrügerischen Rechtsgeschäfts. Der Betrüger hat keine Anwartschaft auf das von der Gegenpartei zu leistende Geld. Es kommt ihm rechtlich nicht zu. Der Gewinn, den er erzielt, ist kein rechtmäßiger. Erkennt der Betrüger, daß das infolge seines betrügerischen Handelns erlangte Geld falsch ist, so entgeht ihm ein Gewinn, der rechtlich ihm nicht zukommt. Verkauft jemand einen Gegenstand betrügerischerweise für 50 Mk., der aber nur 10 Mk. Wert hat, für den er ohne Betrug 10 Mk. erhalten hätte, und nachher merkt er, daß das erhaltene Geld falsch ist, so entsteht ihm ein wirklicher Schaden von 10 Mk. und für eine Ausgabe dieses Betrages als echten Geldes müßte man ihm die Milde des § 148 zubilligen; bezüglich der überschießenden Summe von 40 Mk. aber entgeht ihm ein Gewinn, den er bei korrektem Handeln nicht erzielt hätte, der ihm rechtlich nicht zukommt, und für eine Wiederausgabe dieser Summe kommt ihm die Milde des § 148 nicht zu.

Der ganze Fall muß aber doch nach § 148 beurteilt werden, weil der klare Wortlaut des Gesetzes es nicht anders zuläßt.

Wie verhält es sich mit dem, der falsches Geld findet und es nachher als echtes ausgibt?

In der Kommission war der Antrag eingelaufen, anstatt „empfangen" den Ausdruck zu gebrauchen „erhalten". Der Antrag ging nicht durch, und in den Protokollen heißt es: „Zur Begründung dieses Antrages war bemerkt worden, daß der Ausdruck ‚empfangen' stets das Vorhandensein eines Gebers voraussetze, ein solcher aber nicht in dem unter den vorliegenden Paragraphen zu subsumierenden Fall vorhanden sei, wenn jemand etwas finde." Man beschloß dann, in den Motiven zu erwähnen, daß der Ausdruck „empfängt" in der den Fall des Findens mitbegreifenden Ausdehnung aufzufassen sei. Dies ist aber nicht geschehen.

Man sieht, daß die ratio legis dahin geht, den Fall des Findens mit unter § 148 zu begreifen. Aber da der Kommissionsbeschluß nicht zur Ausführung gelangte, so scheidet der Fall des Findens für den § 148 aus, da eben das „Finden" kein „Empfangen" ist. Ich sehe überhaupt keinen so großen Grund, weshalb man den Fall des Findens so viel milder beurteilen wollte. Auch der Finder, der das falsche Geld ausgibt, bevor es ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Fund zukommt, der die polizeiliche Anmeldung wie überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Fundes außer acht läßt, besitzt das Geld rechtswidrig, er begeht Fundunterschlagung, die, wenn man nur den der verlierenden Person durch die Nichtzurückerstattung entstehenden Schaden berücksichtigt, dieselbe Wirkung auf das Vermögen des andern hat — abgesehen von dem eventuell in Abzug zu bringenden Finderlohn — wie die Entwendung durch Diebstahl oder Raub. Selbstverständlich muß ja die Fundunterschlagung an sich, mit Rücksicht auf die subjektiven Momente milder beurteilt werden als Raub und Diebstahl, und gerade diese werden dem Gesetzgeber im Auge gelegen haben, als er

den Fall milder bestrafen wollte. Aber rechtswidrig ist der Besitz des gefundenen Geldes, also auch der infolge des Fundes entstandene Gewinn. Daher kommt m. E. dem Finder die Milde des § 148 auch wirklich nicht zu.

Sicherlich hatte doch der Gesetzgeber den Fall des Findens überhaupt im Auge, bezüglich dessen die gesetzlichen Bestimmungen über Fund nicht beachtet waren, wo der Finder das Geld eher wieder als echtes ausgibt, als es sein Eigentum ist.[1])

Empfangen muß man nun das falsche Geld als „echtes". Im Augenblicke des Empfangens muß man in dem Glauben sein, daß man nicht nachgemachtes, unverfälschtes Geld bekomme.[2]) Wollte man weiter auf seiten des Empfängers die subjektive Überzeugung von der Echtheit verlangen, dann müßte man auch weiterhin fordern, daß er jedes Geldstück beim Empfange auf seine Echtheit hin genau prüfe. Empfängt er das Geld so, wie man es im Verkehr zu empfangen pflegt, also durch rasches Zuzählen und darauf folgendes Nachzählen unter Betrachtung der einzelnen Stücke, wie solche im Verkehr erforderlich ist, und glaubt der Empfänger hierbei, daß das Geld echt sei, so genügt das völlig. Man muß überhaupt auf die näheren Umstände sehen, unter denen das Empfangen vor sich geht. Empfängt man Geld in Rollen oder, wie es im Geldgroßverkehr vorkommt, in versiegelten Beuteln, so sieht man die einzelnen Stücke beim Empfange gar nicht. Es genügt hier im Momente des Empfangens der gute Glaube, daß man echtes Geld empfange.

Der Automatenbesitzer empfängt das Geld im Augenblicke des Einwerfens. Er kennt also gar nicht einmal den wirklichen Zeitpunkt des Empfanges. In welchem Zeitpunkte

---

[1]) vgl. Binding II S. 329 N. 1.

[2]) Schütze S. 304 N. 16; Gerland S. 271.

muß denn der Automatenbesitzer glauben, daß er gutes Geld empfange? Entdeckt er die Falschheit sofort auf den ersten Blick bei der Entnahme aus dem Automaten, so erfolgte dieses Erkennen der Unechtheit doch erst nach dem Empfange. Man muß so sagen: Der Automatenbesitzer hängt oder stellt den Automaten auf in der Erwartung, daß all das hineinzuwerfende Geld echt sei. Man muß den Glauben des Besitzers, daß er gutes Geld empfange, sich jedesmal auf den Einwurf des einzelnen Stückes beziehen lassen.

Zweifel an der Echtheit im Augenblicke des Empfangens schließt die Anwendung des § 148 aus.[1])

Die Deliktshandlung besteht im Inverkehrbringen des als echt empfangenen Geldes nach erkannter Unechtheit. Über den Begriff usw. des Inverkehrbringens ist Neues nicht mehr zu sagen.

Wann ist denn die Unechtheit erkannt?

Der Empfänger muß die subjektive Überzeugung erlangt haben, daß das Geld nachgemacht oder verfälscht sei.[2]) Zweifelt er bloß an der Unechtheit, gibt er das Stück trotz seiner Zweifel aus, so ist Strafbarkeit nach § 148 ausgeschlossen.[3])

Zum subjektiven Tatbestand ist noch erforderlich der Vorsatz, das als unecht erkannte Geld in Verkehr zu bringen.

Fahrlässiges Inverkehrbringen ist straflos.

Vollendet ist das Delikt mit dem Übergange der Verfügungsgewalt auf den andern. Hierüber ist das Erforderliche schon früher gesagt.

---

[1]) Gerland S. 272.

[2]) Binding II S. 329; Gerland S. 272; Olshausen N. 2 zu 148.

[3]) Binding II S. 329; Olshausen N. 2 § 148; Frank 148 II; Gerland S. 272/73; Rüd.-Stenglein 148 N. 2; Rubo 148 N. 4; a. A. Schütze 304 N. 16; Meyer 722; Gubser S. 201; Caspar S. 39.

Das Delikt ist nach StGB. Vergehen. Infolgedessen bedurfte es gemäß § 43 besonderer Strafbarkeitserklärung des Versuchs, wenn anders dieser nicht straflos bleiben sollte.

Er liegt vor, wenn mit dem Inverkehrbringen als der Ausführungshandlung begonnen ist.

Einer Beachtung bedarf noch die Frage, wie der Ausgeber des § 148 zu beurteilen ist, wenn er das falsche Geld früher selbst angefertigt hat oder verfälscht hat, wenn also das Geld später dem Falschmünzer oder Münzfälscher wieder in die Hände kommt als echtes und erst nach dem Empfange erkennt, daß er seine eigenen Falsifikate als echt empfing. M. E. liegt hier, einerlei ob die Wiederausgabe vor oder nach der Aburteilung des Verbrechers wegen des Delikts aus § 146 erfolgt, ein völlig selbständiges Delikt vor.[1])

b) Strafe.

Das Gesetzbuch stellt als Strafrahmen auf: wahlweise Gefängnis bis zu 3 Monaten also von 1 Tag (als Minimalgrenze) bis 3 Monaten (als Maximalgrenze) oder Geldstrafe bis zu 300 Mk., also da Vergehen vorliegt, Minimalbetrag 3, Maximalbetrag 300 Mk.

Die Strafe für den Versuch ist nach § 44 zu bemessen.

Eine mildere Bestrafung dieses Falles als des vorhergehenden ist wohl angebracht. Hier bedeutet die Wiederausgabe nur Vermögenswiedergewinnung, wie oben ausgeführt wurde. Aber dadurch, daß die Schadloshaltung auf Kosten eines andern, eben dessen geschieht, der schließlich mit dem falschen Gelde hereinfällt, wird Strafe bedingt, die aber, infolge der eigenartigen Umstände des Falles, infolge der

---

[1]) Gerland S. 271. Binding II S. 329 unterscheidet, ob der Täter schon wegen § 146 abgeurteilt ist oder nicht. Im ersten Falle hält er § 148 für anwendbar, im letzten läßt er das neue Abschieben nur als weiteren Akt des alten Verbrechens gelten, der in diesem aufgehe.

Zwangslage, in der der Wiederausgebende sich befindet, eine milde sein muß.[1])

Fall 3: Gewohnheitsmäßiges Inverkehrbringen verringerten Geldes.

a) Tatbestand.

Nach Strafgesetzbuch wird[2]) nicht das Inverkehrbringen verringerten Geldes ohne Einverständnis mit dem Verringerer überhaupt bestraft. Verringerer und Inverkehrbringer sind im vorliegenden Falle immer verschiedene Personen. Der Fall, daß vom Verringerer gewohnheitsmäßig die durch seine strafbare Tätigkeit verringerten Münzen in Verkehr gebracht werden, soll im vorliegenden Falle nicht getroffen werden.[3]) M. E. kann man folgendermaßen schließen: Wenn auf die einfache Tat des Verringerers mit nachfolgendem Inverkehrbringen (Fall 1 § 150) die Strafe in dem dort aufgestellten Strafrahmen festgesetzt ist, so kommt ein gewohnheitsmäßiges Treiben bezüglich des Inverkehrbringens auf seiten des Verringerers dadurch zur höheren Bestrafung, daß es einen Strafmehrungsgrund darstellt, also nur für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens in Betracht kommt. Das „gewohnheitsmäßige" Inverkehrbringen ist also hier strafmehrend, in unserem Falle aber strafbegründend.

Es handelt sich bezüglich des Täters also immer im vorliegenden Falle nur um einen solchen, der mit dem Verringerer in absolut keinem Zusammenhange steht.

Was die Deliktshandlung anbetrifft, so ist nicht das einmalige Inverkehrbringen strafbar, wie schon oben an-

---

[1]) Auch früher war die gebräuchlichste Strafe Geldstrafe oder niedrige Gefängnisstrafe.

[2]) Wie nach preuß. Recht.

[3]) Gerland S. 277 will das aus der Gegenüberstellung mit dem Verringerer aus Fall III § 150 herleiten.

gedeutet, sondern es muß gewohnheitsmäßig geschehen. Was versteht man unter „gewohnheitsmäßig"? Es liegt einmal darin ausgedrückt, daß die Handlung häufiger vorgenommen wird.[1]) Eine bestimmte Anzahl von Malen kann natürlich nicht festgesetzt werden. Zum andern muß auf seiten des Subjekts ein Hang zu dieser wiederholten Vornahme der betr. Handlung vorhanden sein.[2]) Sowohl das eine wie das andere, also sowohl die Häufigkeit der Vornahme der Handlung, wie auch die Offenbarung des Hanges zur wiederholten Vornahme, um auf ein gewohnheitsmäßiges Handeln schließen zu können, ist Tatfrage.

In Verkehr gebracht werden muß das betr. Stück als vollgültig, also so, als ob es nicht verringert sei (s. Münzverringerung).

Auf seiten des Subjektes ist der Vorsatz erforderlich, das verringerte Geld als vollgültig in Verkehr zu bringen. Im Augenblicke der Übertragung der Verfügungsgewalt auf den andern muß er wissen, daß das Geld verringert ist. Ob er sich selbst die Münzen mit Kenntnis ihrer Eigenschaft als verringerter verschafft hat, ob er sie als vollgültig empfangen und nach dem Empfange als verringerte erkannt hat, ist gleichgültig.

Vollendung des Delikts liegt vor, wenn die einzeln vorgenommenen Handlungen zusammengenommen sich als gewohnheitsmäßiges Inverkehrbringen darstellen, wenn sie, um mit Gerland S. 279 zu reden, „erscheinen als Manifestationen eines im Täter ausgebildeten Hanges zum Inverkehrbringen von verringertem Gelde als vollgültig".

---

[1]) v. Liszt S. 241; Olshausen Nr. 5b zu § 260; Gerland S. 278.

[2]) Herrschende Ansicht; s. insbesondere: RGE. V S. 369; Olshausen Nr. 3 § 260; Oppenhoff § 74 Nr. 10; Gerland S. 279.

Als Gehilfe macht sich schon strafbar, wer Beihilfe zu einem Falle des gewohnheitsmäßigen Inverkehrbringens leistet. Er braucht selbst nicht gewohnheitsmäßig zu handeln, jedoch muß er wissen, daß das Handeln des Haupttäters ein gewohnheitsmäßiges ist.[1])

Der Versuch ist für strafbar erklärt. Auch hier war die besondere Strafbarkeitserklärung notwendig, weil das Delikt sich als Vergehen charakterisiert.

Versuch liegt einmal vor, wenn die Inverkehrbringungshandlungen im Auslande vorgenommen werden (vorausgesetzt, daß sie zusammengenommen sich eben als gewohnheitsmäßiges Begehen darstellen) und die erste Inverkehrbringungshandlung im Inlande begonnen z. B. das Geld als vollgültig angeboten wird. Es darf aber nicht angenommen sein, sonst liegt kein Versuch mehr vor.[2]) Für das Inland kommt nur diese Versuchshandlung in Frage. Um aber das gewohnheitsmäßige Treiben festzustellen, zieht man die Handlungen, die im Auslande begangen, mit in Betracht.

Berücksichtigung verdient hier § 4 Ziff. 3 StGB. Es kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden:

„Ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist." Wenn demzufolge in dem betr. Lande, in dem das in Frage stehende Vergehen begangen ist, dasselbe unter Strafe steht, so kann man im Inlande den obigen Fall als vollendetes Vergehen strafen, wenngleich bezüglich des Inlandes, wie oben ausgeführt, nur Versuch vorliegt. Es ist

---

[1]) Binding II S. 327 N. 5; Gerland S. 280.

[2]) vgl. Gerland S. 279.

eine derartige Bestrafung aber nur möglich, wenn der Täter ein Deutscher war.

b) Strafe.

Das Strafgesetzbuch setzt die für die Münzverringerung und das Ausgeben verringerter Münzen im Einverständnis mit dem Verringerer angedrohte Strafe auf den in Frage stehenden Fall: Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren. Zulässig ist als Nebenstrafe: Geldstrafe bis zu 300 Mk., sowie Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.[1])

§ 5.

Inverkehrbringen verringerter Münzen im Einverständnis mit dem Verringerer (§ 150 III).

a) Tatbestand.

Der Täter muß das Inverkehrbringen besorgt haben im Einverständnis mit dem Verringerer. Er muß seinen Besitz an verringerten Stücken vom Verringerer direkt oder indirekt herleiten und wissen, daß er mit dessen Einverständnis handelt. Daß der Verringerer bei der Verringerungshandlung schon vorgehabt hat, sich dieses andern beim Inverkehrbringen als vollgültig zu bedienen, ist nicht nötig. Hat er sich mit ihm vor der Verringerungshandlung dahin geeinigt, dann muß der Inverkehrbringer als Mittäter der Münzverringerung angesehen werden;[2]) es käme § 150 III dann gar nicht zur Geltung. § 150 III setzt also voraus, daß der Inverkehrbringer nach der Verringerung sich mit dem Verringerer geeinigt hat. Die Handlung des Verringerers braucht nicht verbrecherisch gewesen zu sein, er kann scherzhafterweise die

---

[1]) Diese beiden Strafen waren für Preußen obligatorisch.

[2]) Gerland S. 280.

Münze verringert haben oder unzurechnungsfähig gewesen sein usw.[1])

Sonst ist Neues bezüglich dieses Falles nicht mehr zu bemerken.

b) Strafe.

Diese ist die der Münzverringerung.

§ 6.

Einführen schlechten Geldes (§ 147 III).

a) Tatbestand.

Das RStG. bestimmt § 147:

„Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt ...", eine Bestimmung, die man heute bei der Anerkennung des Geldverkehrs als Weltgeldverkehrs mit Recht als veraltet bezeichnen kann.[2])

Nach Reichsstrafgesetzbuch stellt sich das Delikt als zweiaktiges dar, und zwar muß die eine Handlung dem Einführen vorausgehen.[3]) Sie besteht im „Sichverschaffen", über das schon eingehend früher gesprochen ist, und zwar

---

[1]) Binding II S. 327.

[2]) Binding II S. 325; Hälschner II S. 579 N. 2; Meyer S. 722; Gerland S. 259/60; Gubser S. 208 ff.

[3]) Nach Partikulargesetzgebung sind 2 Gruppen zu unterscheiden. Nach der einen ist das Delikt einaktiges, indem es sich mit dem Einführen allein vollendet (Hannover, Hessen und Hessen-Nassau), nach der andern zweiaktiges. Diese letztere Gruppe ist wieder zu teilen. Der eine Teil dieser Gruppe (Preußen und Oldenburg 1858) fordert eine Handlung, die dem Einführen vorausgeht, nämlich ein „Ansichbringen", der andere Teil (allgem. preuß. Landrecht, Bayern 1813, Oldenburg 1814) eine solche, die dem Einführen nachfolgt, nämlich eine Verbreitung des eingeführten Geldes. Nach der Partikulargesetzgebung ist also das Delikt: 1. ein Einführen, 2. ein Ansichbringen und Einführen und 3. ein Einführen und Verbreiten.

muß sie im Auslande, also nach § 8 in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Gebiete vorgenommen sein.

Es möge hier kurz erwähnt sein, was völkerrechtlich als Ausland bezw. Inland gilt.

Kriegsschiffe gelten überall als Inland, Handelsschiffe nur auf hoher See, während sie bei Aufenthalt in fremden Gewässern als Ausland zu betrachten sind.

Zum Inlande gehört ferner der Teil des Meeres, soweit er im Bereiche von drei Seemeilen Entfernung vom Lande liegt. Wohnungen und überhaupt Grundeigentum von im Auslande beglaubigten Missionen, also von Exterritorialen gelten als Ausland.[1])

Deutsche Konsular- und Schutzgebiete sind, wie aus dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom Jahre 1879 und dem Gesetze betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete zu entnehmen, als Inland zu betrachten.[2])

Die zweite Handlung nun besteht im Einführen des sich verschafften Geldes zum Zwecke der Verbreitung. „Einführen" heißt über die Grenze des Auslandes ins Inland transportieren.[3])

Auf welche Weise dieser Transport bewerkstelligt wird, ist gleichgültig. Es muß nur der Erfolg der sein, daß das Geld aus dem Auslande ins Inland gelangt.

Das Einführen muß geschehen zum Zwecke der Verbreitung, d. h. in der Absicht (vgl. § 146), das Geld zu verbreiten, und zwar als „echt" zu verbreiten, das, wie im Falle II § 147 auch hier zu ergänzen ist.[4])

Die Absicht muß im Augenblick des Einführens vor-

---

[1]) Olshausen § 3 N. 15; RGE. III S. 70.

[2]) Olshausen Nr. 20c zu § 4; Binding S. 411; a. A. Gerland S. 260; Frank § 8 N. 1.

[3]) RGE. VI S. 442; Gerland S. 261.

[4]) Gerland S. 262.

handen sein. Beim Sichverschaffen braucht sie noch nicht vorzuliegen.[1])

Über den Begriff des Verbreitens ist folgendes zu merken: Verbreiten kann man nur eine Mehrzahl von Gegenständen. Ein einzelner Gegenstand läßt sich wohl ausgeben, aber nicht verbreiten. Es können für die Anwendung des eingeführten Geldes also nur mehrere Geldstücke in Betracht kommen, und deshalb müssen auch mehrere Geldstücke eingeführt werden.[2])

Daß das Verbreiten im Inlande vorgenommen werden soll, ist nicht notwendig.[3]) Mit Recht bemerkt Olshausen daher, daß derjenige, der sich in Paris unechtes russisches Papiergeld verschafft und es behufs Verbreitung in Rußland auf der Durchreise durch Deutschland mit sich führt, gegen § 147 verstößt.[4])

Ebenso liegt das Verbrechen vor, wenn das Geld in Deutschland lagern soll zwecks weiteren Versendens von hier ins Ausland.[5])

Vollendet ist das Delikt im Augenblicke der Grenzüber-

---

[1]) Wesentlich war auch für die Partikulargesetze eine bestimmte Absicht bei Vornahme der Einführungshandlung, und zwar für diejenigen, die die Verbreitung selbst nicht verlangen, die Absicht dieser Verbreitung: Hannover, Hessen, Hessen-Nassau: „Wer einführt zur Verbreitung", d. h. zum Zwecke der Verbreitung; Preußen und Oldenburg 1858: „Wer zum Zwecke der Verbreitung einführt."

[2]) Gerland S. 262; a. A. Binding II S. 319, der meint, daß es gleich dem Inverkehrbringen sei, und daß der Gesetzgeber nur aus stilistischen Gründen den Ausdruck gewechselt habe.

[3]) Binding II S. 325; Gerland S. 263. Auch die früheren Kodifikationen verlangten das nicht.

[4]) Olshausen N. 4 zu 147; Gerland S. 263; RGE. VI S. 441; Oppenhoff N. 12 zu § 147; Hälschner II S. 580; a. A. Binding II S. 325; v. Schwarze S. 415.

[5]) Binding II S. 325; Gerland S. 263.

schreitung.[1]) Da das Geld eingeführt wird in der Absicht, es als echtes zu verbreiten, d. h. seiner Bestimmung als Geld gemäß, also als Zirkulationsmittel, so ist ein Einführen zirkulationsunfähigen Geldes nur ein Versuch.[2])

Die Delikte des § 147 hat man vielfach Münzbetrug genannt,[3]) aber mit Recht sagt Wächter,[4]) daß durch diese Delikte nicht immer und notwendig, sondern nur in den meisten Fällen ein Betrug im technischen Sinne begangen wird und deshalb die Bezeichnung derselben als „Münzbetrug" vollständig falsch sei.

b) Strafe.

Die Strafe ist die auf Falschmünzerei und Münzfälschung gesetzte.

III. Gemischte Gelddelikte.

§ 7.

Münzverringerung.

a) Tatbestand.

Die Münzverringerung als eine der nächstliegenden, bequemsten und rentabelsten Deliktshandlungen an Münzen reicht zurück bis in die ältesten Zeiten, in denen uns gesetzliche Bestimmungen über Münzen überhaupt begegnen. Was lag auch näher, als sich durch einfache Manipulationen, wie z. B. Abfeilen, Abschaben von kleinen Teilchen des Edelmetalls allmählich eine größere Menge des teuren Metalls zu verschaffen und es wieder zu hohen Preisen loszuschlagen

[1]) Binding II S. 325.

[2]) Gerland S. 264.

[3]) So Geyer II S. 98; Oppenhoff zu 147; Meyer S. 722; Frank zu 147.

[4]) v. Wächter, Vorles. S. 466; ferner Binding II S. 323 N. 4.

oder sonst nutzbringend für sich zu verwenden. Kleine Teilchen, einer Münze genommen, machen das Delikt an dem Geldstücke selbst kaum bemerkbar, müssen aber doch, ihre Entnahme im großen Maßstabe betrieben, bald ein erkleckliches Sümmchen an Edelmetall aufhäufen. Wegen der Leichtigkeit ihrer Begehung nnd des zu erzielenden hohen Gewinnes war und ist die Münzverringung eins der am meisten begangenen Münzdelikte.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat seine Vorschrift dem preuß. Strafgesetzbuche entnommen; es bestraft das Delikt aber nicht, wie dieses, als qualifizierten Betrug, sondern als selbständiges Münzdelikt.[1]) § 150 sagt: „Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültige in Verkehr bringt ..."

Die Deliktshandlung setzt sich zusammen aus einer Handlung, vorgenommen an dem Gelde, und einer solchen, vorgenommen mit demselben. Das Delikt ist also nach Reichsstrafgesetzbuch ein gemischtes.[2])

---

[1]) Früher wurde die Münzverringerung teils als selbständiges Delikt, teils als eine Art der Münzfälschung angesehen. Selbständiges Delikt war sie nach: lex Cornelia, Cod. Theodosianus, Reichsmünzordnung, preuß. Landrecht von 1721, Cod. jur. Bav., allgem. preuß. Landrecht, Sachsen 1838, Sachsen-Altenburg, Thüringen, Bayern 1861 und teilweise Hessen und Hessen-Nassau. Als Münzfälschung fassen sie auf: C. C. C., Theresiana, Bayern 1813, Oldenburg 1814, Hannover, Württemberg, Braunschweig, Baden und zum Teil Hessen und Hessen-Nassau. Vgl. Binding II S. 326: „Sie bildet eine ganz echte Geld- und zwar eine Münzfälschung ..." s. ferner Hälschner II S. 582.

[2]) Echtes Delikt war die Münzverringerung nach Theresiana, allg. preuß. Landrecht, Österreich 1803 und 1852, Sachsen 1838, Braunschweig, Sachsen 1855 und 1868, Bayern 1861, gemischtes nach Cod. jur. Bav., Bayern 1813, Oldenburg 1814, Württemberg, Hannover, Hessen, Hessen-Nassau, Baden und Preußen. Nach jenen vollendete sich das Delikt mit der Verringerungshandlung, nach diesen mußte eine Anwendung des verringerten Stückes hinzukommen.

Die erste Deliktshandlung ist das „Verringern", das bedeutet, daß der Metallgehalt der Münze geringer werden d. h. unter den gesetzlich festgestellten Minimalgehalt infolge der Handlung herabsinken muß. Infolgedessen kann eine Verringerung überhaltiger Stücke um ihre Überhaltigkeit nicht als Münzverringerung nach § 150 angesehen werden.[1])

Die Handlung darf keine derartige sein, daß durch sie das betr. Geldstück aufhört, Geld zu sein.[2]) Der Fall des Auseinandersägens, Ausschälens, Wiederausfüllens mit einem minderwertigen Metall und Zusammenschweißens ist richtig als Falschmünzerei zu betrachten. Das auseinandergesägte Stück ist kein Geld mehr. Es hat die Zirkulationsmöglichkeit verloren; es stellt einfach Metall dar, das durch die weitere Handlung des Wiederausfüllens und Zusammenschweißens dazu verwandt wird, echtes Geld nachzubilden. Als Vorbild dient das Geldstück, das vor dem Auseinandersägen das betr. Geldstück darstellte. Vorausgesetzt muß natürlich werden, daß die erforderliche Absicht vorliegt.[3])

Das Verringern muß vorsätzlich vorgenommen sein, ohne daß es schon bei dieser Handlung der Absicht des späteren Inverkehrbringens bedürfte.

Das Gesetzbuch führt einige bestimmte Verringerungshandlungen an: Beschneiden, Abfeilen, läßt aber auch für alle möglichen andern Raum, indem es sagt: „oder auf andere Art" verringert.[4])

---

[1]) Binding II S. 327; Gerland S. 275; Gubser S. 171.

[2]) Binding II S. 327; Gerland S. 275.

[3]) Als Falschmünzerei fassen den Fall auf: Binding II S. 327; Olshausen N. 3 zu 146; Gerland S. 275; als Münzverringerung: Oppenhoff N. 8 zu 150; als Münzfälschung: Berner S. 413.

[4]) Ebenso verfahren die meisten früheren Gesetze. Schon die lex Cornelia nennt als spezielle Handlung „Abschaben" „raserit", drückt aber dann durch „corrumpere" und „vitiare" die Wertminderung überhaupt, durch irgend eine Handlung aus. Später werden Wendungen

Als „vollgültig[1]) in Verkehr bringen" — die zweite Deliktshandlung — heißt das verringerte Stück so in Verkehr bringen, als ob es den gesetzlichen Gehalt, den es vor der Deliktshandlung hatte, wirklich noch besitze.

Inverkehrbringen verringerten Geldes mit dem Hinweise auf seine Minderwertigkeit bleibt somit straflos.[2])

Eine bestimmte Absicht wird bei dem Inverkehrbringen nicht verlangt.[3]) Es wird wohl meistens eine betrügerische vorliegen.

Bezgl. des Objektes ist zu merken: Da es nur echtes, zum Umlauf bestimmtes[4]) Geld sein kann, das verringert wird, so ist von selbst klar, daß verrufenes und falsches oder verfälschtes Geld hier nicht als Objekt in Betracht kommt; ebenso kann Papiergeld infolge der besonderen Beschaffenheit seiner Materie nicht als Objekt der Münzverringerung genannt werden,[5]) wie auch das Gesetzbuch nur von Metallstücken spricht.[6]) Ob dasselbe nun in- oder ausländisches ist, ist

gebraucht wie „oder sonst" (Cod. jur. Bav.) „oder wie immer anmaßende Verringerung" (Theresiana) „oder durch andere Künste" (allgem. preuß. Landr.), „auf was immer für eine Art" (Österreich 1803) usw.

[1]) Hannover verlangt nicht Ausgabe als vollgültig sondern einfache Ausgabe.

[2]) Olshausen N. 3 § 150; Oppenhoff N. 3 § 150; Gerland S. 275.

[3]) Binding II S. 327/28: „Es genügt, daß der Täter sie nicht als minderwertig ‚in Verkehr gebracht' d. h. daß er sie als Geld und nicht als Ware behandelt hat."

[4]) Binding II S. 326 hebt mit Recht die umständliche Ausdrucksweise des Gesetzes hervor. Das Gesetzbuch solle besser sagen „Münzen" und die Worte „zum Umlauf bestimmte" fortlassen, da es echtes Geld, das nicht zum Umlauf bestimmt sei, nicht gebe.

[5]) vgl. die eigenartigen Ausführungen Gubsers S. 166, nach denen auch eine strafbare Wertmindernng vorliegt, wenn jemand von einer Banknote mehr als die Hälfte abschneidet.

[6]) Im römischen Rechte, der RMO. und später im Gesetzbuch für Braunschweig § 217, Sachsen 1838 § 271, Sachsen 1855 Art. 326 wird

einerlei. Vollendet ist das Delikt, wenn auf die Verringerungshandlung das Inverkehrbringen als vollgültig gefolgt ist.[1])

Neues ist über die Vollendung nicht mehr zu bemerken (s. über Vollendung der Delikte des § 147).

Soll eine strafbare Handlung nach § 150 vorliegen, so muß wenigstens ein Anfang der Ausführungshandlung vorliegen. Die Ausführungshandlung besteht im Inverkehrbringen als vollgültig. Mit dieser Handlung muß also begonnen z. B. ein Anbieten erfolgt sein.[2]) Es handelt sich dann um einen Versuch der Münzverringerung, dessen Strafbarkeit im Gesetze besonders ausgesprochen werden mußte, da es sich um ein Vergehen handelt.

b) Strafe.

Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht die Tat mit Gefängnis. Als Nebenstrafe ist zulässig: Geldstrafe bis zu 300 Mk., ferner Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.[3])

---

als Objekt nur Gold- und Silbermünze genannt. Die Erwägung, daß die Handlung an geringen Münzsorten nicht vorkommen werde, oder wenn sie vorkomme, nicht besonders gefährlich sei, wird dem Gesetzgeber für diese Bestimmung maßgebend gewesen sein.

[1]) Vielfach werden für die beiden Handlungen die Bezeichnungen „Kippen" und „Wippen" gebraucht, s. z. B. Olshausen N. 1, 2 und 4 zu § 150; Hälschner II S. 582; Frank § 150; Binding II S. 327 nennt diese Bezeichnungen bedenklich, da geschichtlich Kippen im Anfange und Wippen stets eine andere Bedeutung habe.

[2]) Gerland S. 276; a. A. Binding II S. 327 und Merkel, HHB. III S. 226, die den Versuch schon mit dem Anfange der Metallverringerung beginnen lassen.

[3]) Binding II S. 326 N. 2 erklärt die Strafe für sinnlos gering und möchte den Fall unter die Strafe des § 146 gezogen wissen. Bis zur Zeit der Theresiana standen auf das Delikt unverhältnismäßig schwere Strafen, im röm. Recht sogar der Tod durch wilde Tiere. Später finden sich nur noch Freiheitsstrafen, allerdings teilweise auch noch recht hohe. Sie sind milder da, wo das Delikt als selbständiges gilt, schärfer nach den Gesetzen, die es als Münzfälschung auffassen. Als Nebenstrafe

§ 8.

Inverkehrbringen falschen oder verfälschten Geldes seitens desjenigen, der es ohne die Absicht, es als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, nachgemacht oder verfälscht hat (§ 147 erster Fall).[1]

a) Tatbestand.

Die Handlung ist eine doppelte. Die eine wird an dem Gelde vorgenommen — das Nachmachen oder Verfälschen ohne die betr. Absicht — die andere mit dem Geldstücke, das Inverkehrbringen. Das Verbrechen ist also ein gemischtes.

Die Handlung des Nachmachens und Verfälschens ist in objektiver Hinsicht die des § 146, in subjektiver unterscheidet sie sich aber von jener dadurch, daß bei ihrer Vornahme die Absicht fehlt, die Produkte in Verkehr zu bringen.[2] Das Nachmachen oder Verfälschen ist also nicht Falschmünzerei oder Münzfälschung, und gerade der angeführte Unterschied zwischen den Delikten des § 146 und dem vorliegenden war dem Gesetzgeber Veranlassung zur Aufstellung der besonderen Vorschrift des § 147. Die Motive (S. 64) sagen dies deutlich: „Nachdem im § 145 zum Tatbestande des Münzverbrechens die Absicht, das nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringen zu wollen, erfordert worden, bedurfte es einer Bestimmung für den Fall, daß jemand Geld ohne diese Absicht nachgemacht oder verfälscht hat und erst später es dennoch als echt ausgibt, somit diese Absicht gleichsam erst nachträglich zu der Fälschung hinzutritt."

---

trat häufig eine Geldstrafe ein, die in der Vervielfältigung des gehabten Gewinnes ihre Berechnung fand.

[1]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich bei Sachsen 1855 Art. 325 Abs. 2.

[2]) Binding II S. 324: „Diese Anfertigung kann also ganz harmlos oder als Vorübung für künftige Münzfälschung geschehen sein."

Im § 147 heißt es, daß die Strafbestimmungen des § 146 Anwendung auf denjenigen finden, welcher das von ihm „auch" ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt.

In der Literatur wird das Wort „auch" teils für unrichtig gehalten, teils als auf einem Redaktionsfehler beruhend in das Gesetzbuch gelangt betrachtet.[1])

Die einfachste und beste Erklärung ist die, daß es hinter „finden" zu stellen ist.[2])

Bezgl. des Inverkehrbringens als „echt" ist Neues nicht mehr zu bemerken. Das Inverkehrbringen selbst muß vorsätzlich vorgenommen sein. Der Täter weiß, daß das durch ihn in Verkehr zu bringende Geld, dem er selbst die Falschheit gegeben hat, nachgemachtes verfälschtes Geld ist, und obschon ihm dieses im Augenblicke des Inverkehrbringens klar ist, bringt er es als „echt" in Verkehr, als ob es nicht nachgemachtes, nicht verfälschtes sei.[3]) Mit Recht sagt Gerland, daß ein Gebrauch als echt nicht vorliege, wenn der Täter den Empfänger des Falsifikates bei der Übergabe von der Falschheit in Kenntnis setzt,[4]) sondern nur dann, wenn der Täter sich bewußt ist, daß der Empfänger das Geld als echtes unverfälschtes annimmt oder annehmen kann. Es wird also immer eine Täuschungsabsicht vorliegen müssen, ohne die die vorsätzliche Tat nicht gut denkbar ist. Es kommt nur darauf an, wie das Delikt dem ersten Empfänger gegenüber ausge-

---

[1]) v. Liszt S. 521 sagt, daß es „aber" heißen müsse; Oppenhoff N. 3 zu 147; Olshausen N. 1 zu 147; Schütze N. 14 S. 303; H. Meyer S. 722; Hälschner II S. 577 erklären es für überflüssig und als Redaktionsfehler; nur Wächter, Vorl. S. 466 hält es für richtig.

[2]) Binding II S. 323 N. 5; Gerland S. 242.

[3]) Binding II S. 320/21; Gerland S. 244.

[4]) A. A. Binding II S. 321.

führt wird, da ja schon mit der Erlangung der Verfügungsgewalt seinerseits das Inverkehrbringen geschehen, der Tatbestand somit erfüllt ist. Klärt der Täter also den ersten Empfänger über die Unechtheit auf, so bringt er es eben nicht als echt in Verkehr. Was der Empfänger später mit dem Gelde anfängt, ob dieser es als echt in Verkehr bringt oder nicht, kann auf die Strafbarkeit der Tat des ersten Inverkehrbringers keinen Einfluß haben, selbst dann nicht, wenn dieser weiß, daß der erstere das empfangene Geld als echt wahrscheinlich weiter ausgibt resp. in Verkehr bringt, aber das wirkliche Weiterausgeben noch in dessen Belieben liegt. Anders liegt allerdings der Fall, wenn der Täter dem Empfänger den Auftrag gibt, es als echt in Verkehr zu bringen, er sich also des Empfängers nur zur Vollführung der Tat bedient, er es durch diesen in Verkehr bringen läßt. Hier wird natürlich der Täter bestraft, als ob er die Ausgabe selbst vorgenommen.

Fahrlässiges Inverkehrbringen bleibt straflos, wie überhaupt fahrlässiges Begehen von Münzverbrechen im Reichsstrafgesetzbuch straflos gelassen ist.

Hat also jemand Geld nachgemacht oder verfälscht ohne die Absicht des § 146 und dieses Geld gerät ohne seine Schuld zwischen echte Geldstücke und nun werden diese Falschstücke später gemeinschaftlich mit den echten als echte in Verkehr gebracht, ohne daß der Täter davon weiß, also ohne Vorsatz, so liegt ein fahrlässiges und damit strafloses Inverkehrbringen vor.[1])

Wenn aber die falschen Stücke vom Verfälscher zwischen echte geworfen werden, in der Absicht, sie später gelegentlich als echte mit auszugeben, und später denkt im Augenblicke des

[1]) Binding II S. 323 Anm. 6.

Ausgebens der Täter nicht mehr an die Unechtheit, so liegt dolus eventualis vor, also eine strafbare Tat.[1])

Wenn nun aber der Münzfälscher oder Falschmünzer des § 146 nachher selbst die Falsifikate ausgibt? Mit Recht sagt Binding[2]): „Tritt der zweite Akt der Verbreitung zu der Anfertigung hinzu, so nimmt das Verbrechen die zweiaktige Form an, der die Strafe des § 146 natürlich mitgilt."

Vollendet ist das Delikt nur dann, wenn falsches, verfälschtes Geld vom Anfertiger in Verkehr gebracht ist. Das Nähere ist genügsam früher erörtert, ebenso wenn nur Versuch anzunehmen ist.

b) Strafe ist die des § 146.

IV. Sonstige, nicht unter echte, unechte oder gemischte Gelddelikte fallende strafbare Handlungen in Beziehung auf Geld oder Gelddelikte.

§ 9.

Anfertigen oder Anschaffen von Stempeln usw. als strafbare Vorbereitungshandlung.

a) Tatbestand.

Die einschlägigen Vorschriften enthält § 151: „Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder den letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat . . ."

Gegenstand dieser beiden Deliktshandlungen sind nach GB. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur An-

[1]) Binding II S. 323; vgl. Caspar S. 45.

[2]) Binding II S. 325; s. ferner Merkel, HHB. III S. 222 N. 15; Olshausen N. 10 zu § 146; Gubser S. 141/42; Binding HB. I S. 557 N. 2; a. A. Gerland S. 160ff.; Hälschner II S. 589; Loewenstein S. 35.

fertigung von Metallgeld, Papiergeld oder diesen letzteren gleichgeachteten Papieren dienliche Formen.

Sehen wir uns diese Formen näher an, so finden wir, daß es nur solche sind, die dazu dienen, dem Stücke das eigentliche Aussehen[1]) von Geld zu geben, also die Form, Aufschrift, Rändelung usw. bei dem Metallgelde, den Druck usw. bei Papiergeld und den Geldpapieren. Es kommen nicht diejenigen Gegenstände in Betracht, die daneben bei der Herstellung von Falsifikaten Verwendung finden müssen, wie z. B. Schmelzöfen, Tiegel, Feilen usw.[2])

Es werden Formen verlangt, die zur Anfertigung von Geld dienlich sind. Dienlich sind sie nur dann, wenn die durch ihre Verwendung angefertigten Stücke zirkulationsfähig sind.[3]) Enthalten also die Formen, Stiche usw. Fehler, die den betr. in ihnen hergestellten Stücken ein Aussehen geben, infolgedessen sie nicht zirkulationsfähig sind, so sind diese Formen usw. zur Anfertigung von Geld eben nicht dienlich. Sie scheiden für § 151 aus. Daß sie nach Ansicht des Täters tauglich, dienlich sind, kommt nicht in Betracht.[4])

Die Handlung besteht im Anschaffen oder Anfertigen der vorgenannten Gegenstände.

Was zunächst das Anschaffen anbelangt, so versteht man darunter die Besitzerlangung durch eine eben auf diese gerichtete Tätigkeit.[5]) Es setzt also die Vornahme einer Handlung auf seiten des Anschaffenden voraus.

[1]) Olshausen N. 1 zu § 151; Hälschner II S. 583; Gerland S. 283.

[2]) Binding II S. 336. Einige Partikulargesetze gingen in dieser Hinsicht weiter. So nennen Hessen und Hessen-Nassau: Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen echter Münzen dienliche Werkzeuge, Ofen, Schmelztiegel.

[3]) vgl. Gerland S. 284.

[4]) Olshausen N. 1 zu § 151.

[5]) Rüdorff-Stenglein § 151 N. 4; Hälschner II S. 584; Gerland S. 284.

Wenn jemandem ein Gegenstand heimlich in die Tasche gesteckt wird, so hat er ihn nicht angeschafft, obgleich er den Besitz erlangt hat. Ebenso liegt der Fall bei einer Erbschaft.

Wohl liegt ein Anschaffen vor im Falle der Annahme einer Schenkung. Werden jemandem zum Anfertigen von Geld dienliche Formen zum Geschenk angeboten und der zu Beschenkende nimmt sie an, so hat er sie wohl angeschafft und der Beschenkte verfällt der Strafe des § 151, wenn er die Gegenstände zum Zwecke der Verübung eines Münzverbrechens angenommen hat.

Zum andern kommt als Deliktshandlung außer „Anschaffen" das „Anfertigen" der betr. Gegenstände in Betracht. Anfertigen ist das Herstellen, und zwar das Fertigstellen der betr. Formen usw.

Das bloße Anschaffen oder Anfertigen erzeugt aber nicht die Strafbarkeit. Zum subjektiven Tatbestand gehört, daß die Handlung vorsätzlich vorgenommen wird, d. h. der Täter muß den Vorsatz haben, sich zum Herstellen von Geld dienliche Formen usw. anzuschaffen oder anzufertigen. Wenn der Anfertiger diesen Vorsatz nicht hat, dann ist der Besteller Alleintäter.[1])

Die Handlung muß ferner vorgenommen sein zum Zwecke der Verübung eines Münzverbrechens, d. h. in der Absicht, daß damit eins der Verbrechen des § 146 begangen werden soll.

Nicht in Betracht kommt ein Anschaffen oder Anfertigen der Formen usw. zum Zwecke der Verübung des Vergehens des § 150.[2])

Vollendung des Delikts liegt vor, wenn das Anschaffen, Anfertigen vollzogen ist.[3]) Merkwürdigerweise gebraucht das

[1]) Binding II S. 335.

[2]) Oppenhoff N. 3 zu § 151; Rüdorff-Stenglein § 151 N. 3; v. Schwarze zu § 151; Gerland S. 285; Schütze S. 304 N. 17.

[3]) Binding II S. 335; Rüdorff-Stenglein N. 4 zu § 151; Olshausen N. 3 zu § 151; Frank zu § 151 II.

Gesetzbuch hier die Perfektform, während sonst das Präsens üblich ist. Es heißt: „wer angeschafft hat".

Versuch, allerdings ein strafloser, würde vorliegen, wenn z. B. jemand mit einem Abgeber von Formen usw. in Ankaufsunterhandlungen getreten wäre, sich aber die Verhandlungen zerschlügen infolge zu hohen Preises (so beim Anschaffen) oder mit der Anfertigung begonnen, aber die Fertigstellung aus irgend einem Grunde unterlassen würde.

Wann greifen die Vorschriften des § 151 nun Platz?

Werden die Formen usw. zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt, so liegen zwei Möglichkeiten ihrer Verwendung vor. Der Anschaffende bezw. Anfertigende will sie entweder selbst zur Begehung eines Münzverbrechens verwenden, oder es will ein anderer sie dazu gebrauchen.

Der erste Fall teilt sich nach vollzogenem Anschaffen bezw. Anfertigen wieder in folgende Möglichkeiten: Entweder begeht der Anschaffende, Anfertigende das beabsichtigte Delikt oder er begeht es nicht, er versucht es und ist strafbar, oder er versucht es, bleibt aber nach § 46 straflos.

Wird das Verbrechen begangen, so ist eine Bestrafung nach § 151 ausgeschlossen. Es kommt nur § 146 zur Anwendung. Wird es nicht begangen, so liegt eine bloße Vorbereitungshandlung vor, zu deren Strafbarkeit besondere gesetzliche Bestimmung notwendig war, da Vorbereitungshandlungen im allgemeinen straflos sind. Es liegt hierin nicht, wie in der Literatur bezüglich des Anfertigens wohl angenommen wird, ein Versuch des Münzverbrechens, so daß nach dieser Ansicht wegen Versuchs nach § 146 gestraft werden müßte und § 151 gar nicht zur Anwendung käme. Versuch ist der Anfang der wirklichen Ausführung des beabsichtigten Delikts. Die Ausführung des Delikts der Falschmünzerei ist das Nachmachen. Der Anfang des Nachmachens stellt also einen

Versuch der Falschmünzerei dar. Der Anfertiger wird allerdings nachmachend tätig, aber nicht Geld nachmachend, sondern er wird nachmachend tätig nur bezüglich der Formen usw., die ihm zum Vorbilde dienen. Ein Versuch der Falschmünzerei erfordert aber doch, daß der Täter nachmachend wirkt bezüglich des Geldes.[1] Der Anfertiger von Formen usw. bereitet das Nachmachen von Geld erst vor. Es ist also bezüglich des Anfertigens von Formen, Stempeln usw. die Annahme eines Versuchs der Falschmünzerei zu verneinen, wenn der Anfertigende das Münzverbrechen nicht ausführt.

Bezüglich des Anschaffens kann in dieser Hinsicht kein Zweifel entstehen.

Liegt ein Versuch des beabsichtigten Münzverbrechens vor, indem der Anfertigende mit dem Geldnachmachen begonnen hat, so fällt eine Bestrafung nach § 151 fort.

Versucht der Anfertigende oder Anschaffende das Hauptdelikt, bleibt aber der Versuch nach § 46 infolge freiwilligen Rücktritts straflos, so ist doch nach § 151 zu strafen.[2]

Der zweite Fall: Die Anfertigung oder Anschaffung geschieht in der Absicht, daß ein anderer die Gegenstände zur Begehung eines Münzverbrechens verwendet. Auch hier sind die vorhergenannten Möglichkeiten auf seiten des anderen gegeben: Vollendung des Hauptverbrechens, Unterlassung desselben, strafbarer Versuch, strafloser Versuch nach § 46.

Führt derjenige, für den die betr. Gegenstände angefertigt bezw. angeschafft sind, das Delikt aus, so liegt auf seiten des Anschaffenden oder Anfertigenden Beihilfe zum Hauptdelikt

---

[1] Hälschner II S. 583; Olshausen § 151 N. 2 nehmen Versuch an. Gerland S. 171, S. 281 meint, es könne ein Versuch darin liegen. Richtig Binding II S. 335 N. 3; Frank zu § 151; Gubser S. 216.

[2] Binding II S. 335; Gubser S. 218; Gerland S. 282.

vor. Unterläßt ersterer das Hauptdelikt, so ist letzterer nach § 151 zu strafen.

Versucht ersterer das Verbrechen, so begeht letzterer Beihilfe zum Versuch. Anwendung des § 151 bleibt also ausgeschlossen. Versucht ersterer das Münzverbrechen, stellt sich sein Versuch aber nach § 46 infolge freiwilligen Rücktritts als straffloser dar, so liegt auf seiten des Anschaffenden bezw. Anfertigenden Beihilfe zum straflosen Versuch vor. In diesem Falle wird nicht wegen Beihilfe, sondern wegen des selbständigen Delikts aus § 151 zu strafen sein. Es ist zu merken, daß die Vorschrift des § 151 nur subsidiär den Bestimmungen über Beihilfe und Versuch ist[1]) und deshalb überall da zur Anwendung kommt, wo wegen Versuchs oder Beihilfe nicht gestraft werden kann.

b) Strafe.

Die auf die Handlungen des § 151 gesetzten Strafen bestehen in Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren. Daneben findet nach § 152 Einziehung der betr. Gegenstände statt.

§ 10.

Die Einziehung nach § 152.

Nicht allein die Gegenstände, die in § 151 aufgeführt werden, fallen nach § 152 der Einziehung anheim. Der Paragraph ordnet auch die Einziehung der Produkte der Delikte aus § 146 an. Ferner hat sie zu geschehen in den Fällen der §§ 147, 148, 149. Nicht bezieht sich seine Vor-

---

[1]) Herrschende Ansicht s. insbesondere Binding, HB. I S. 361; Lehrb. II S. 335; Olshausen N. 2 zu § 151; Rüdorff-Stenglein N. 2 zu § 151; Gerland S. 281; Gubser S. 219; Hälschner II S. 5.

schrift auf die verringerten Münzen des § 150,[1]) denn es ist nur die Rede von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde und den Gegenständen des § 151.

Das Geld muß seine Existenz einer verbrecherischen Tätigkeit verdanken, nicht durch eine deliktische Tätigkeit hergestellte Falsifikate fallen nicht unter § 152.[2]) Läge hierin doch eine gar nicht gerechtfertigte Härte. Anders läge der Fall, wenn, wie nach manchen früheren Gesetzen, die Erstattung des Metallwertes bei Ablieferung an eine öffentl. Kasse stattfände.

Ob dies nun der Fall ist, kann im Falle der Verjährung der Anklage kaum noch festgestellt werden. In diesem Falle halte ich § 152 daher nicht für anwendbar.[3])

Die Einziehung der Gegenstände ist obligatorisch.[4])

Nötigenfalls muß sie erfolgen nicht nur dann, wenn eine Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§ 42), sondern auch dann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet. Es kommt also hier der Fall in Betracht,

---

[1]) Binding II S. 311 Anm. 5; Olshausen § 152 N. 2; Frank I zu 152; Gerland S. 300. a. A. v. Liszt S. 522; v. Schwarze S. 418; Loewenstein S. 48.

[2]) Binding II S. 311/12 N. 5 unter 3; Merkel, HHB. III S. 226; Hälschner II S. 585; Olshausen N. 3 zu 152; Frank 152 II; Meyer S. 723; Rüdorff-Stenglein N. 2 zu 152. A. A. RGE. XIV S. 160; Gerland S. 303 ff.; Oppenhoff N. 3 zu 152; Schütze S. 305.

[3]) Binding II S. 311/12 N. 5 unter 3. A. A. Gerland S. 309; Rüd.-Stenglein N. 3 zu 152; Merkel, HHB. III S. 226 N. 6; Olshausen 152 N. 2.

[4]) Manche früheren Gesetze kannten keine obligatorische Einziehung. Häufig wurde aber die Vernichtung der producta sceleris angeordnet.

daß wohl eine Verfolgung oder Verurteilung ausführbar ist, aber aus irgend einem Grunde unterbleibt.[1])

§ 11.

Anfertigung von Stempeln usw. ohne Auftrag einer Behörde.

a) Tatbestand. (§ 360 Ziff. 4.)

Was zunächst den Gegenstand anbetrifft, so werden nicht allein Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder Geldpapieren dienlich sind, genannt, sondern auch solche Gegenstände, die zur Anfertigung von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, aufgeführt. Für uns kommen hier nur diejenigen Gegenstände in Betracht, die die Möglichkeit in sich tragen, zur Herstellung von Zirkulationsmitteln verwendet zu werden; dieses sind die in § 151 aufgeführten Gegenstände.

Die Handlung besteht im Anfertigen der vorgenannten Gegenstände. Hier gebraucht das Gesetzbuch im Gegensatz zu § 151 das Präsens. Selbstverständlich ist aber das Delikt erst vollendet, wenn die Anfertigung vollbracht, der betr. Gegenstand fertig gestellt ist.

Während im § 151 erforderlich ist, daß das Anfertigen geschieht zum Zwecke der Verübung eines Münzverbrechens, liegt dieses Erfordernis hier nicht vor und darf auch nicht vorliegen, wenn § 360 Ziff. 4 zur Anwendung gelangen soll. Da die Anfertigung nicht zum Zwecke der Verübung eines Münzverbrechens geschieht, haben wir es hier auch nicht zu

[1]) Binding II S. 311/12 N. 5 unter 5; Hälschner II S. 585; Geyer II S. 99; Oppenhoff N. 4 zu 152; Olshausen N. 2 § 152.

tun mit einer strafbaren Vorbereitungshandlung. Der Umstand, daß die Gegenstände in Wirklichkeit dazu dienen *können* — was ja dem Gesetzgeber Veranlassung zur Aufstellung der Vorschrift des § 360 Ziff. 4 war — stempelt die Handlungen *nicht* zu Vorbereitungshandlungen.[1])

Erforderlich ist nun, daß die Handlung vorgenommen wird „ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde". Man geht eben von dem Grundsatze aus, daß im Bedarfsfalle von der Behörde jemand mit der Anfertigung der notwendigen Gegenstände betraut wird. Wegen der Wichtigkeit der Sache und des naheliegenden Mißbrauchs der betr. Gegenstände mußte eine solche Vorschrift erlassen werden.

Die schriftliche[2]) Beauftragung ist wohl aus Beweisgründen gewählt. Es ist nicht notwendig, daß die beauftragende Behörde auch zuständig für die Erteilung des Auftrages sei.[3]) [4])

Es wird der Auftrag *einer* Behörde, also irgend einer verlangt. Von der *Behörde* muß der Auftrag aber immer erteilt sein.

Zum subjektiven Tatbestande gehört, daß der Anfertiger weiß, daß er keinen schriftlichen Auftrag einer Behörde hat und daß die betr. Gegenstände zur Anfertigung von Geld usw. dienlich sind. Fahrlässiges Handeln läge vor, wenn er in

---

[1]) vgl. *Binding* II S. 337: „Daß für die Aufstellung dieser Delikte der Gesichtspunkt der *möglichen* Verbreitungs- resp. Gehilfenhandlungen maßgebend gewesen ist, habe ich schon früher hervorgehoben." Fälschlich faßt *Gerland* sie unter Vorbereitungsdelikte S. 125.

[2]) Schriftlichkeit wurde nicht verlangt von Bayern 1813, Oldenburg 1814 und Hannover.

[3]) *Frank* § 360 N. 4; *Gerland* S. 287; *Olshausen* N. 4 zu § 360.

[4]) Anders Bayern 1813, Oldenburg 1814 und Hannover, die von der „gehörigen" Obrigkeit sprechen. Die gehörige Obrigkeit ist nur die, die zur Erteilung des betr. Auftrages befugt ist.

unerlaubter Sorglosigkeit annähme, er habe keinen schriftlichen Auftrag der Behörde nötig.[1])

b) Strafe.

Sie besteht in Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft.

§ 12.

Abliefern der betr. Gegenstände an einen Nichtempfangsberechtigten.

a) Tatbestand.

Im vorliegenden Falle ist der Abliefernde, falls er die Gegenstände selbst gefertigt, zur Herstellung befugt. Er besitzt also dieselben rechtmäßigerweise, er darf sie aber nicht an jeden Beliebigen ausliefern wegen der damit verbundenen Gefahr des Mißbrauchs seitens des Empfängers.

Als empfangsberechtigt gilt nur die Behörde, nicht allein die, die den Auftrag gab, sondern die Behörde überhaupt.[2])

Jede Ablieferung der befugterweise hergestellten Formen usw. an einen andern ist eine unbefugte Handlung, die nach § 360 Ziff. 4 die Deliktshandlung ausmacht.

b) Strafe.

Die Strafe ist dieselbe wie die des vorhergehenden Falles.

---

[1]) Binding II S. 336/37.

[2]) Empfangsberechtigt war nach allgem. preuß. Landr. nur das Landeskollegium, das den Auftrag zur Anfertigung erteilte und nach Bayern 1813, Oldenburg 1814 und Hannover nur die beauftragende Behörde.

§ 13.

Unternehmen des Abdruckes von Stempeln usw. ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde.

a) Tatbestand.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat im § 360 Ziff. 5 die Bestimmung des preuß. Rechts ohne Abänderung übernommen.

Die Deliktshandlung besteht im „Unternehmen" des Abdruckes der betr. Gegenstände. Es sind dies dieselben, die § 360 Ziff. 4 aufführt. Der Ausdruck „Unternehmen" kommt im Reichsstrafgesetzbuch verschiedene Male vor. Die Bedeutung ist eine verschiedene. So bedeutet es im § 82 jede Handlung, durch die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll,[1]) im § 105 dagegen jede Handlung, die die Absicht darlegt, die Deliktshandlung des § 105 zu begehen.[2]) Beide Bedeutungen passen nicht auf das „Unternehmen" unseres Falles. Es ist hier so aufzufassen, daß es die begonnene Ausführung des Abdruckes bedeutet,[3]) so daß zur Vollendung Fertigstellung des Abdruckes nicht erforderlich ist. Unter Abdruck wird hier das Vornehmen, die Tätigkeit des Abdruckens verstanden.[4]) Über das Weitere der Handlung ist Neues nicht mehr zu merken.

b) Die Strafe ist auch hier die des Falles § 360 Ziff. 4.

---

[1]) Diese Bedeutung soll hier auch das Wort haben nach v. Schwarze 777.

[2]) Das soll das Wort hier bedeuten nach Olshausen § 360 Ziff. 5 N. 1.

[3]) Oppenhoff N. 26 zu § 360; Gerland S. 291.

[4]) Oppenhoff N. 25 zu § 360; Gerland S. 290.

§ 14.

Abgabe der Abdrücke von Stempeln usw. an Nichtempfangsberechtigte.

a) Tatbestand.

Gegenstand des Delikts (§ 360 Ziff. 5) sind die Abdrücke, d. h. die durch die vollendete Tätigkeit des Abdruckens erzeugten Produkte.

Ebenfalls wegen der naheliegenden Gefahr des Mißbrauchs ist das Abliefern an einen anderen als die Behörde unter Strafe gestellt. Selbstverständlich hat in diesem Falle der Abgeber die betreffenden Abdrücke der Stempel usw. rechtmäßigerweise hergestellt.

b) Die Strafe ist auch hier die der vorhergehenden Fälle.

§ 15.

Unterlassungsdelikt.

Im § 139 RStGB. finden sich Vorschriften, die die Unterlassung der Anzeige nach Erlangung glaubhafter Kenntnis von dem Vorhaben eines Münzverbrechens, zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, an die Behörde oder die durch das Verbrechen bedrohte Person unter Strafe stellen, vorausgesetzt, daß das Münzverbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist.[1])

---

[1]) Schon in der lex Cornelia (l. 9 § 1 D. 48, 10) ist die Rede von einem Unterlassungsdelikt: Eadem poena afficitur etiam is, qui cum prohibere tale quid posset, non prohibuit". Es handelt sich hier um die unterlassene Verhinderung einer Münzfälschung, obgleich diese Verhinderung möglich war. Andere, dem Unterlassungsdelikt des Reichsstrafgesetzbuchs ähnlichere, finden sich in den späteren Kodifikationen, und zwar wird dort auch die Anzeige eines Münzverbrechens vorgeschrieben, allerdings nicht des bevorstehenden, sondern des vollbrachten. Solche Vorschriften enthalten: Reichsmünzordnung § 161; preuß. Landrecht von

Die Vorschrift der früheren Kodifikationen (s. Anm.), die die Anzeige des geschehenen Verbrechens zur Pflicht machte, bezweckte Ermittelung und leichtere Verfolgung des Täters, die des § 139 StGB. Verhütung des bevorstehenden Verbrechens.

Die Deliktshandlung besteht in der Unterlassung der von Rechts wegen gebotenen Anzeige.

Die Anzeige ist zu machen an die Behörde oder die durch das Verbrechen bedrohte Person. Diese letztere kommt wohl nur für die Fälle des Inverkehrbringens des § 147 in Betracht.

Als Subjekt der Deliktshandlung erscheint jeder, der die Voraussetzungen der Bestrafung überhaupt erfüllt, also im Zustande der Zurechnungsfähigkeit usw. ist und die betreffende Wahrnehmung resp. Kenntnis erlangt. Ausgenommen müssen hier jedoch diejenigen werden, die selbst an dem verbrecherischen Vorhaben beteiligt waren und demnächst an der Ausführung auch wirklich teilgenommen haben, denn das Gesetz geht offenbar von dem Gedanken aus, daß es sich um die Anzeige des verbrecherischen Vorhabens eines andern handelt. Tritt jemand von der Teilnahme zurück, gibt er das Vorhaben auf, so ist die von dem andern ohne ihn vorgenommene Tat für ihn eine fremde, die ihn absolut nichts angeht. Für diesen Fall ist die betreffende Person anzeigepflichtig.[1])

Ausgenommen von der Anzeigepflicht muß ferner die vom Verbrechen bedrohte Person werden. Denn wenn eine Anzeige an sie genügt, so kann man schlechterdings nicht von ihr verlangen, daß sie Anzeige zu machen habe, wenn sie selbst

---

1721 § 7; allgem. preuß. Landrecht § 261; Code pénal Art. 136 und Württemberg Art. 213.

[1]) Olshausen 6a zu § 139; Hälschner II S. 856. Anders die gem. Meinung.

von dem Vorhaben glaubhafte Kenntnis erlangt, ohne von einem andern darauf gebracht zu sein.

Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen sind zur Anzeige wohl verpflichtet. Zur Berechtigung der Zeugnisverweigerung gibt der Umstand den Grund ab, daß man es gewissen Personen, nahen Verwandten usw. nicht zumuten kann, gegen die ihnen Nahestehenden zu zeugen und sie so der Strafe des Gesetzes zu überliefern.

Die Pflicht zur Anzeige besteht, bevor das Verbrechen begonnen hat. Solange es nicht begonnen hat, liegt in keiner Weise ein strafbarer Fall vor. Die betreffenden, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, schaden also im vorliegenden Falle nicht den ihnen verwandtschaftlich Nahestehenden, nutzen aber der Allgemeinheit. Der Grund, der die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung gibt, fällt also hier fort.[1])

Die betreffende Person muß nun glaubhafte Kenntnis erhalten haben zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich war.

Unter „glaubhafter" Kenntnis muß man das Erlangen von Eindrücken, Nachrichten usw. bei dem Anzeigepflichtigen verstehen, die in ihm den Glauben erwecken, daß ein Münzverbrechen bevorsteht. Hält der Betreffende das Münz-

---

[1]) Wenn Gerland S. 143 Anm. 3 auf den gegenteiligen Standpunkt des Code pénal und Württembergs hinweist — diese nehmen von der Anzeigepflicht aus: Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten, Geschwister und die Verschwägerten bis zum zweiten Grade, und Württemberg Art. 92/93 außerdem noch Vormünder, Mündel, Pflegeeltern, Pflegekinder und den Beichtvater des Täters —, so muß er aber wohl berücksichtigen, daß diese Gesetze nicht die Anzeige des bevorstehenden, sondern des geschehenen Verbrechens fordern, und daß in diesem Falle eine Ausnahme für die betreffenden Personen wohl am Platze ist, da hier der für die Berechtigung der Zeugnisverweigerung maßgebende Grund auch vorliegt.

verbrechen nicht für bevorstehend, so besteht auch keine Anzeigepflicht.[1])

Die glaubhafte Kenntnis muß erlangt sein von dem Vorhaben des Münzverbrechens. Von dem „Vorhaben" einer Handlung kann man sprechen, wenn jemand die Absicht hat, die Handlung zu begehen.

Voraussetzung der Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige ist, daß das Verbrechen wirklich begangen ist oder wenigstens ein strafbarer Versuch vorliegt.

b) Die Strafe ist Gefängnis von 1 Tag bis 5 Jahren. Auf den ersten Blick erscheint diese sehr hoch, aber wenn man bedenkt, welch enormes Unheil durch die Unterlassung der Anzeige entstehen kann, so erscheint die Strafe doch wohl erklärlich. Zudem ist der Strafrahmen ein so ausgedehnter, daß je nach den vorliegenden Tatumständen die Strafe doch milder oder härter gewählt werden kann.

D. Anhang.

Die im Gesetz betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papieres gegen unbefugte Nachahmung (vom 26. 5. 1885) unter Strafe gestellten Handlungen.

In § 1 dieses Gesetzes ist verboten das Anfertigen, Einführen aus dem Auslande, Verkaufen, Feilhalten oder Inverkehrbringen von Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten gleicht oder so ähnlich ist bezüglich der Merkmale, durch die das Papier erkennbar gemacht ist, und zwar derart gleicht oder ähnlich ist, daß die Verschiedenheit zwischen beiden Papieren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann. Die

[1]) Binding, Normen II S. 592; Hälschner II S. 856; Olshausen 3 zu § 139; a. A. H. Meyer S. 663; Schütze S. 287.

Deliktshandlungen müssen vorgenommen sein ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Über die meisten der angeführten Deliktshandlungen ist Neues nicht mehr zu sagen. Nur das „Feilhalten" begegnete uns noch nicht. Man versteht unter „Feilhalten" einen Gegenstand für den Verkauf d. h. zum Zwecke des Verkaufs auf Lager halten usw., so daß also der betreffende Gegenstand durch Kauf jedem erreichbar ist. Es wird hier in dem Feilhalten keine Handlung, sondern ein Zustand zum Delikt gestempelt, ähnlich wie das Lagern von Sprengstoffen. M. E. ist das Feilhalten allein strafbar, ohne daß es eines Verkaufs oder Inverkehrbringens bedarf. Zwar heißt es im Gesetze „feilhalten oder sonst in Verkehr bringen". Wenn aber ein Feilhalten ohne Verkauf oder Inverkehrbringen nicht strafbar sein sollte, Verkauf oder Inverkehrbringen allein aber schon strafbar sind, so brauchte man das Feilhalten überhaupt nicht im Gesetze erwähnen.

Die Handlungen müssen vorgenommen sein ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständig ist für die Erteilung der Erlaubnis der Reichskanzler oder die Behörde, die zur Erlaubniserteilung vom Reichskanzler ermächtigt ist. Bei den Handlungen des § 360 des RStGB. war das Fehlen eines schriftlichen Auftrages erforderlich. Hier fällt das Erfordernis fort.

Gegenstand der verschiedenen Deliktshandlungen ist, wie schon gesagt, Papier, welches dem in Frage kommenden gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur bei Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann. Hieraus ergibt sich, daß Falsifikate, aus dem betreffenden Papier hergestellt, derartige Eigenschaften bezüglich des Papieres besitzen müssen, daß man sie bei Anwendung der im Geldverkehr erforderlichen Sorgfalt für echte Reichskassenscheine hält, d. h. daß sie zirkulationsfähig sind.

§ 2 des Gesetzes unterscheidet zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung und setzt dementsprechend die Strafe fest. Vorsätzlich begeht derjenige die Delikte, der die Anfertigung usw. vornimmt, obschon er genau weiß, daß das betreffende Papier dem zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten bezüglich der Merkmale gleicht oder die fragliche Ähnlichkeit mit ihm hat.

Zu welchem Zwecke die Anfertigung geschieht, ist gleichgültig mit Ausnahme des Falles, daß die vorsätzliche Handlung vorgenommen wird zum Zwecke eines Münzverbrechens. Die Strafe ist für die vorsätzliche Handlung Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr. Der zuletzt angegebene Fall jedoch bildet nicht einen Strafmehrungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, sondern er stellt eine Strafänderung, und zwar eine Strafschärfung, also ein Hinausgehen über das Maß der ordentlichen gesetzlichen Strafe dar. Die vorsätzliche Handlung ohne diesen Zweck erfordert Strafe, weil die Gefahr des Mißbrauchs des betreffenden Papieres zur Herstellung von Falsifikaten naheliegt, die Handlungen aber, vorgenommen zu dem ausgesprochenen Zweck, das Papier zur Begehung eines Münzverbrechens zu verwenden, sind Vorbereitungshandlungen zu Münzverbrechen und verdienen wohl die erhöhte Strafe.

Die fahrlässige Handlung wird wahlweise mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten belegt.

Als Nebenstrafen ordnet § 3 zu allen Strafen des § 2 die Einziehung des Papieres an, und zwar ist die Einziehung obligatorisch. Entsprechend dem § 152 StGB. hat sie auch dann stattzufinden, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Der Versuch ist straflos gelassen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.